

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Herausgeber:** Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Band:** 59 (1881)

**Artikel:** Basel zur Zeit des dreissigjährigen Krieges : zweiter Theil

**Autor:** Burckhardt, Albert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1006997>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Basel**  
zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.  
Zweiter Theil.

Von  
**Dr. Albert Burckhardt.**

**59. Neujahrsblatt**

herausgegeben von  
der Gesellschaft zur Besförderung des Guten und Gemeinnützigen  
**1881.**

**Basel.**  
Schweighäuserische Buchdruckerei.  
1881.

## Inhaltsanzeige der früheren Neujahrsblätter.

### 1. Erzählungen aus der Basler Geschichte in zwangloser Reihenfolge.

- I. 1821. (Bernoulli, Dan.) Isaac Iselin.
- II. 1822. (Burchardt, Jac., Obersthelfer, später Antistes.) Der Auszug der Nauracher.
- III. \*1823. (Hanhart, Rudolf) Basel wird eidgenössisch. 1501.
- IV. \*1824. (Hagenbach, R. R.) Die Schlacht bei St. Jacob. 1444.
- V. 1825. (Hagenbach, R. R.) Die Kirchenversammlung zu Basel. 1431—1448.
- VI. 1826. (Hagenbach, R. R.) Die Stiftung der Basler Hochschule. 1460.
- VII. 1827. (Hagenbach, R. R.) Erasmus von Rotterdam in Basel. 1516—1536.
- VIII. \*1828. (Hagenbach, R. R.) Scheit Ibrahim, Johann Ludwig Burchardt aus Basel.
- IX. 1829. (Hagenbach, R. R.) Rudolf von Habsburg vor Basel. 1273.
- X. 1830. (Hagenbach, R. R.) Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein auf dem westphälischen Frieden. 1646 und 1647.
- XI. 1831. (Hagenbach, R. R.) Das Jahr 1830, ein wichtiges Jahr zur Chronik Basels.
- XII. 1832. (Burchardt, A.) Die Schlacht bei Dornach am 22. Juli des Jahres 1499.
- XIII. 1835. (Burchardt, A.) Landvogt Peter von Hagenbach.
- XIV. 1836. (Burchardt, A.) Das Leben Thomas Plater's.
- XV. 1837. (Burchardt, A.) Das große Sterben in den Jahren 1348 und 1349.
- XVI. \*1838. (Burchardt, A.) Das Karthäuser Kloster in Basel.
- XVII. 1839. (Burchardt, A.) Der Rappenkrieg im Jahr 1594.
- XVIII. 1840. (Burchardt, A.) Die ersten Buchdrucker in Basel.
- XIX. 1841. (Heusler, Abr.) Die Zeiten des großen Erdbebens.
- XX. 1842. (Burchardt, A.) Hans Holbein der jüngere von Basel.
- XXI. \*1843. (Wackernagel, W.) Das Siechenhaus zu St. Jacob.
- XXII. 1844. Jubiläumschrift: (Reber, B.) Die Schlacht von St. Jacob an der Birs.

### 2. Die Geschichte Basels von den ältesten Zeiten bis zur Einführung der Reformation, in zusammenhängenden Erzählungen dargestellt.

- XXIII. \*1845. (Fechter, D. A.) Die Nauraker und die Römer, Augusta Nauracorum und Basilia.
- XXIV. 1846. (Burchardt, Jacob, Professor) Die Alamannen und ihre Bekkehrung zum Christenthum.
- XXV. 1847. (Streuber, W. Th.) Bischof Haito, oder Basel unter der fränkischen Herrschaft.
- XXVI. 1848. (Burchardt, Theophil) Das Königreich Burgund. 888—1032.
- XXVII. 1849. Jubiläumschrift: (Burchardt, Th.) Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein auf der westphälischen Friedensversammlung.
- XXVIII. 1850. (Fechter, D. A.) Das Münster zu Basel.
- XXIX. 1851. (Fechter, D. A.) Bischof Burchard von Hasenburg und das Kloster St. Alban.

Anmerkung. Alle die mit \* bezeichneten Jahrgänge sind vergriffen.

# Basel

## zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.

Sweiter Theil.

---

Bon

Dr. Albert Burckhardt.

---

## 59. Neujahrsblatt

herausgegeben von

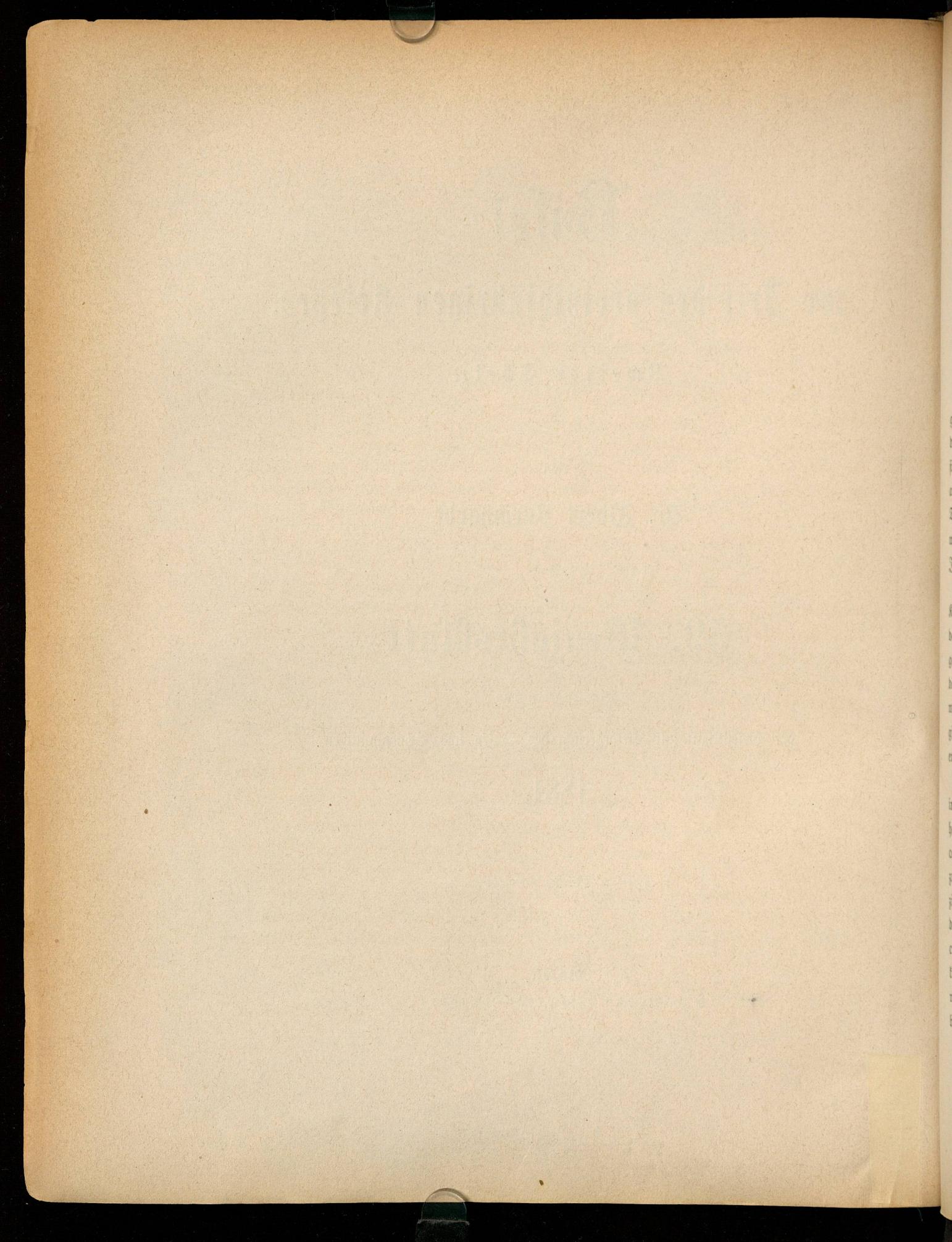
der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen.

1881.

---

Basel.

Schweighäuserische Buchdruckerei.  
1881.



Der dreißigjährige Krieg, welcher das deutsche Reich in das entsetzlichste Elend gebracht, Städte und Dörfer verwüstet und ganze Bevölkerungen ausgerottet hat, gieng an der Eidgenossenschaft gnädig vorüber; und wenn auch nur mit der größten Mühe und Anstrengung und nicht ohne schwere Demüthigungen der äußere und innere Frieden konnten aufrecht erhalten werden, so durften dennoch im Jahre 1648 alle XIII. Orte mit aufrichtigem Danke gen Himmel blicken und den Lenker der Weltgeschichte loben und preisen für die wunderbare Errettung und Bewahrung während dieser drei so verderblichen und gefährvollen Jahrzehnte.

Nichts destoweniger bildet auch in der Geschichte unsres Landes der dreißigjährige Krieg einen tiefen Einschnitt, dessen wir in besonders anschaulicher Weise bei Betrachtung der innern Verhältnisse gewahr werden. Nach außen veränderte sich die Lage der Eidgenossenschaft trotz der rechtlichen Anerkennung ihrer Unabhängigkeit nur wenig, war dies doch nichts andres als eine feierliche, durchaus nicht zu unterschätzende Anerkennung dessen, was man schon seit geraumer Zeit in Händen hatte; in den innern Verhältnissen dagegen gieng eine Wandelung vor sich, deren weitgehende Folgen in der Zukunft noch oft das Land erschütterten und zu Falle zu bringen drohten.

Jener frische schöpferische Geist, dessen Wehen seit der Mitte des XV. Jahrhunderts in unsrer Stadt verspürt wurde, und welcher alle Klassen der Bevölkerung mächtig erfasst hatte, war in starkem Abnehmen begriffen. Die großen politischen Gefahren machten eine concentrirtere Regierungsart nöthig, wodurch die democratichen Einrichtungen immer mehr zurückgedrängt wurden. Der alte Adel, welcher auch noch im XVI. Jahrhundert seine Beziehungen zu der Stadt nicht vollkommen abgebrochen hatte, zog nun, durch den Krieg auf das Empfindlichste geschädigt, für immer von Basel weg, und machte so einer neuen Aristocratie, welche aber durchaus keiner höhern Geburt als die übrigen Einwohner sich rühmen konnte, Platz; die alten Höfe um das Münster herum, auf dem Nadelberg und zu St. Peter wurden mit Vorliebe ihren früheren, schwer verschuldeten Besitzern abgekauft, und während bis jetzt sämtliche Bürger ohne Unterschied bei einander gewohnt hatten, trat allmälig auch

eine lokale Trennung ein. Einige vom Glück besonders begünstigte Familien bemächtigten sich immer mehr sowohl der einflußreichen als der einträglichen Stellen. Dazu kam die durch den Krieg hervorgerufene periodische Theurung, kamen die öfters wiederkehrenden Seuchen, sowie die sonstigen vielfachen Übelstände in Folge der allgemeinen Verwilderung, welche alle energische Schutzmaßregeln einer entschlossenen und umsichtigen Regierung nöthig machten. Von Frankreich aus verschaffte sich der daselbst stets consequenter durchgeföhrte Absolutismus auch in der Schweiz eifrige Nachahmer und wurde wie für die großen, so auch für die kleinen und kleinsten Staaten das möglichst genau zu befolgende Vorbild. Wie in den weltlichen so machte sich auch in den geistlichen Verhältnissen diese Erstarrung und Begrenzung deutlich fühlbar. Auf katholischer Seite wurden die letzten Früchte der Gegenreformation eingehemst, und man schickte sich nun an, im Besitz der neu errungenen Vortheile, welche natürlich in erster Linie der Hierarchie zu Gute kamen, sich bequem und sicher einzurichten. Die Protestantent schaarten ihre Gläubigen nach den verschiedenen Confessionen auf das Engste zusammen, nachdem die Schwankungen und Vermittlungsversuche zwischen denselben ein erfolgloses Ende genommen hatten. Die höhern Geistlichen und die Lehrer an den theologischen Facultäten betrachteten sich nunmehr als in erster Linie dazu berufen, vor allfälligen Irrlehren ihre Gemeinden und Untergebenen zu bewahren und auch ihrerseits den erstarkten weltlichen Gewalten hierarchisch geschlossen entgegenzutreten.

Allerdings bereiteten sich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges die soeben geschilderten Zustände erst vor, ihre völlige Ausbildung fällt in die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts und gipfelt für Basel in dem sog. Einundneunziger Wefen; um so mehr verdienen diese Jahre des Überganges, da noch aus der bessern vorhergehenden Zeit so manches erhalten war, eine eingehende Betrachtung; wir lernen da die allmälig aber höchst consequence Verdrängung der Cultur des sechszehnten Jahrhunderts durch eine stärkere, aber rohere jüngere Schwester erkennen, deren schlimme Kinder, ein starrer Absolutismus und eine verknöcherte Weltanschauung, bald genug sich der Herrschaft über unsern Welttheil bemächtigten, bis auch sie wieder in furchtbarem Falle durch die Stürme der Revolution ihren Untergang fanden.

## I. Der Staat.

In Folge der politischen Bewegungen, welche in Basel sich mit den Neuerungen auf kirchlichem Gebiete verflochten und mit der Glaubensänderung auch eine tief eingreifende Verfassungsrevision herbeigeführt hatten, treffen wir seit der Reformation, abgesehen von der Landschaft, nur noch eine in allen ihren verschiedenen Schichten politisch gleich berechtigte Bürgerschaft an, welche ihrem Ursprunge nach größtentheils der umliegenden Landschaft an-

gehört. Nur wenige Familien konnten sich ihrer Vorfahren rühmen, welche schon im XV. oder gar XIV. Jahrhundert eine bedeutende Stellung im Staat eingenommen hätten; und als dann vollends zur Zeit der religiösen Verfolgungen eine größere Anzahl meist intelligenter Flüchtlinge eine willkommene Aufnahme fanden und ziemlich schnell zu Reichthum und Ansehen gelangten, konnte gewiß Niemand mehr mit Recht dem andern wegen Anciennität den Rang streitig machen. Wohl mochten sich einige wenige ältere Geschlechter, deren Stern zu erbleichen anfieng, manchmal eines begreiflichen Hasses und Hohnes nicht enthalten, wie z. B. Dr. Jakob Petri allerdings erst zu Ende des Jahrhunderts seinen vollen Zorn aussießt über die Leute, „deren Voreltern erst weiß nicht wie viel Jahr hernach aus Italien oder ab dem Schwarzwald oder sonst aus einem Findelhaus nacher Basel entloffen, und welche doch aus darjeitherigem angemästetem Hochmuth, Macht und Gewalt vermeinen, sie haben alle geist- und weltliche Stadtgüter daselbst nunmehr zu freier Disposition, auch für sich und die Ihrige allein glichsam zu Erb- oder Stammlehen bekommen.“ In den Jahrzehnten, welche uns in erster Linie beschäftigen, bahnten sich diese ungesunden Verhältnisse erst an, doch läßt sich jetzt schon die Wurzel manches Nebels deutlich erkennen, welches dann später in erschreckendem Umfange zu Tage trat. Der Adel, sowohl die früheren bischöflichen Ministerialen als die sog. Achtburger, kamen kaum mehr in Betracht; die meisten wohnten nicht nur nicht in der Stadt, sondern hatten sich derselben sowohl vermöge ihrer Confession als in Folge ihrer österreichischen Gesinnung vollkommen entfremdet, so daß, als sie in den gefahrvollen Kriegsjahren wieder in ihrer alten Heimath Schutz und Schirm suchten, sie meistenthalts als Fremde angesehen wurden. Das erfolgreichste Mittel, dessen sich die Handwerker zur Schwächung der Edeln bedienten, war der Ausschluß der adligen Stuben von der Regierung gewesen, so daß diejenigen, welche noch zu Basel wohnten, im Falle sie in den Rath einzutreten begehrten, eine der vier Zünfte, Schlüssel, Bären, Safran oder Gelten, annehmen mußten. Auf diese Weise waren die früheren regimentsfähigen Einwohnerklassen nicht nur den Handwerkern gleichgestellt, sondern sie befanden sich, da ihren Corporationen eine politische Bedeutung genommen war, in einer erheblich schlechteren Lage. Auf den Zünften also beruhte das Regiment der Stadt und zwar dies in einem Umfange, wie es sonst in der Schweiz wenigstens nirgends der Fall war. Trotz dieser durchaus democratichen Einrichtung bildeten sich gerade im XVII. Jahrhundert innerhalb unsrer Bürgerschaft aufs Neue Standesunterschiede aus, welche zwar damals noch zu keiner festen Begrenzung gelangt waren und auch niemals in der Folgezeit diejenige Sprödigkeit aufwiesen, wodurch sich die Stände des Mittelalters auszeichneten. Es ist dies die Classe der schlechthin sogenannten Standespersonen, einer Gesellschaft, welche etwa, um ein erlauchtes Beispiel aus dem Alterthume anzuführen, mit den Optimaten der römischen Republik zu vergleichen ist. Freilich war man sich in Basel selbst noch nicht recht bewußt, wer eigentlich zu den Standespersonen gehöre, sondern man zählte dazu neben den Mitgliedern des Rathes, der Universität, des Ministeriums

und der Gerichte auch „andre wohlangesehene Burgere von guten Geschlechtern, deren Voreltern ansehenlich hohe Ämpter bedienet, von ihren jährlichen Einkünften leben und in ihrer Voreltern Fußtapfen loblich herein treten . . . ferner ehrliche Kaufleute mit einem guten unverleumdeten Namen.“ Bei entstehendem Zweifel, ob jemand als Standesperson anzusehen sei, entschieden besonders vom Rath aufgestellte Inspectores. Die Vorrechte, deren sich diese Standespersonen zu ersfreuen hatten, waren keine politischen Privilegien, sondern sie bezogen sich auf Titel und Ehren, auf Tracht und Kleidung, waren immerhin groß genug, um den Reid und die Mässgunst der übrigen Bürger wach zu halten, und um gelegentlich als Vorwand zu dienen, wenn sich die allgemeine Unzufriedenheit Lust machen wollte. An der Verfassung wurde wegen dieses neuen Standesunterschiedes nichts geändert, doch gelangten in der Regel nur Standespersonen oder deren nächste Angehörige zu den höchsten Aemtern der Republik.

Die gesammte Bürgerschaft, sowohl diejenige Großbasels wie die der kleinen Stadt, war auf 19 Zünfte vertheilt, von denen jedoch 8 als sog. gespaltene Zünfte nur halb so viel Vertreter als die übrigen in die Räthe schickten, so daß die Mitgliederzahl dieser obersten Behörden 15 ganzen Zünften entsprach. Jährlich auf Samstag vor St. Johannis Baptistae wurden der neue Bürgermeister, der Oberstzunftmeister sowie die Rathsherrn von dem alten Rath gewählt, am folgenden Sonntag versammelte sich dann der alte Rath auf dem Rathaus, jedes Mitglied erhielt einen Strauß, die Stadtknechte und Söldner trugen grüne Kränze auf dem Haupt, in feierlicher Procession bewegte sich der Zug nach dem St. Petersplatz, wo alles mit frischem Gras und Blumen überstreut war. Hierhin wird auch die gesammte Bürgerschaft geladen. Der Stadtschreiber verliest die Freiheitsbriefe, welche Basel von Kaisern und Königen im Laufe der Jahrhunderte erhalten hatte, worauf der alte Bürgermeister der versammelten Menge anzeigt, daß man gestern durch Gottes Gnad einen ehr samen Rath erwählt habe; der Rathschreiber verliest die Namen der neuen Mitglieder. Hierauf leistet der neue Rath den Eid, welchen ebenfalls der Rathschreiber abzunehmen hat. Allein noch ist der Rath nicht vollständig, es fehlen neben den Rathsherrn noch die Meister, diese zu erwählen versammelt man sich Nachmittags auf den Zünften, wo den Sechsern die Wahl des Meisters zusteht, der neu Erwählte wird mit einem Kranze geziert, welcher einfache Schmuck in späterer Zeit einer silbernen Krone weichen mußte. Am folgenden Tage nach der Rathspredigt nun versammelt sich zum ersten Male der neue Rath, und zwar führen die früheren Mitglieder jedesmal zunftweise die erst Gewählten in die Rathsstube ein, wobei die Stadttrompeter jedweden besonders „anzublasen“ verpflichtet sind. Wie gestern der Petersplatz, so ist heute das Rathhaus festlich geschmückt. Ein gemeinschaftliches Mahl auf den Zünften bildet den Schluß der Feier. Man darf sich aber nicht vorstellen, daß es sich bei diesen Rathserneuerungen stets um andere Männer gehandelt habe, durchaus nicht; denn nach altem Gebrauch wurden immer wieder diejenigen in den neuen Rath gewählt,

welche vor zwei Jahren darin gesessen und während des vorhergegangenen Regierungsabschnittes den sogenannten alten Rath gebildet hatten, so daß in Folge dieser Gewohnheit eine Lebenslänglichkeit der Rathsstellen geschaffen wurde, von der man nur in den seltensten Fällen eine Ausnahme mache. Auch verzichtete der alte Rath durchaus nicht auf ein ziemlich starkes Mitreden und Mithandeln in allen Regierungsgeschäften, wie denn auch in den Fällen, wo von dem Rathé schlechthin die Rede ist, stets die beiden vereinigten Collegien, welche zusammen 64 Mitglieder zählten, zu verstehen sind.

Dieser Rath theilte sich hinwiederum in verschiedene kleinere Behörden, welche die einzelnen Zweige der Verwaltung unter sich hatten, und von denen die sog. Dreizehnerherrn, bestehend aus den beiden Bürgermeistern, Oberstzunftmeistern und 9 Räthen, die wichtigste Stellung im Staate einnahmen; denn sie beriethen in geheimer Sitzung alle Geschäfte zum Voraus, sie hatten in erster Linie den Verkehr mit den fremden Staaten in den Händen, und aus ihrer Mitte wurden auch in der Regel die Herrn Häupter gewählt. Den Finanzen der Stadt stehen die Dreierherrn vor, alle Samstag Nachmittags sitzen sie am Brett, d. h. am Rechnungstisch, wobei ihnen die Siebnerherrn Gesellschaft leisten müssen, um die Einnahmen der Stadt in Empfang zu nehmen, die Stadtdiener und Werkleute zu bezahlen, die übrigen Ausgaben zu bestreiten und schließlich die Rechnung abzuschließen, welche dann am Mittwoch dem Rathé vorgelegt wird. Die wichtigern Geldgeschäfte, wie größere Ausgaben, sowie Kapitalveränderung und Ablösung, Abnahme der Rechnung der Landvögte u. dergl. besorgten die Dreierherrn ohne Buziehung der Siebner. Getrennt von der allgemeinen Staatskassa war die Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter; denn da diese meist auf fremdem katholischen Boden lagen, wäre eine Eintreibung der Zinsen und Zehnten direct durch die Regierung kaum möglich gewesen. Daher erhielt jedes Kloster seinen besondern Schaffner, welcher Namens des Gotteshauses dessen Rechte und Ansprüche verfolgte und über dessen Einkünfte eine besondere Rechnung führte. Es bestand also den zins- und zehntpflichtigen Bauern im Elsaß und Breisgau gegenüber noch die Fiction, als ob die betreffende kirchliche Stiftung in ihrer Selbständigung durch die Reformation durchaus nicht beeinträchtigt worden wäre. Solche Schaffneien der Klöster gehörten zu den gesuchtesten Stellen, welche der Rath zu vergeben hatte, weshalb auch hin und wieder im Laufe des Jahrhunderts Klagen laut wurden, die Schaffner führten ihre Verwaltung in eigennützigem Sinne, auch seien die meisten dieser Posten mit Günstlingen regierender Familien besetzt. Die Erträge der geistlichen Stiftungen wurden zu kirchlichen, wohlthätigen und Schulzwecken verwendet und in letzter Linie, d. h. nach jährlicher Rechnungsablegung von Seite der Schaffner, von den drei Herrn Deputaten verwaltet. Die übrigen ordentlichen Einkünfte bestanden aus dem Weinumgeld, dem Mühlenumgeld, dem Weinstichergeld, den Zöllen an den acht Thoren und an der Wiesenbrücke, dem Schlachtungsgeld und dem Pferdezoll, dazu kamen die vielen Bußen, welche auf Übertretung besonders der Sittengesetze gelegt

waren. Manche dieser obrigkeitlichen Bestimmungen, wodurch dem Luxus sollte Einhalt gethan werden, scheinen öfters übertreten als gehalten worden zu sein. Eine beträchtliche Einnahme für den Staat bildete auch das Einkaufsgeld ausländischer Frauen, es war diese Summe auf 37  $\alpha$  10  $\beta$  (ca. 95 Fr.) festgesetzt, wozu für Liestalerinnen 5  $\alpha$ , für gewöhnliche Landschäfflerinnen noch 10  $\alpha$  Missionsgeld als Entlassungssumme aus der Leibeigenschaft gerechnet wurden. Waren die Geldmittel des Staates durch außerordentliche Ausgaben in Anspruch genommen, so beschloß der Rath eine Steuer, welche mit sehr hohen Ansätzen auf die gesamte Bürgerschaft gelegt wurde, in solchen Dingen wurde dann auch der große Rath, von welchem weiter unten noch die Rede sein wird, um seine Meinung und Zustimmung angegangen. Als im Jahre 1622 die Errichtung von mehrern Bollwerken und Schanzen beschlossen und auch bald darauf begonnen wurde, wandte sich der Rath an die Bürger mit der Aufforderung, es möchte jeder etwa 1% seines Vermögens zu gemeinem Wohl beisteuern, ein Begehren, welchem jedoch nicht mit der erwünschten Schnelligkeit und Genauigkeit nachgekommen wurde. Nach wiederholter Ermahnung ergab schließlich diese Contribution folgende Summen:

	$\alpha$	$\beta$	$\delta$
Schlüssel . . . . .	4104	—	—
Hausgenossen . . . . .	4206	—	—
Weinleuten . . . . .	4777	10	—
Safran . . . . .	14784	1	8
Nebbleuten . . . . .	649	21	10
Bäcker . . . . .	287	20	—
Schmieden . . . . .	1436	5	—
Schuhmachern . . . . .	557	10	—
Gerbern . . . . .	480	20	—
Schneidern . . . . .	330	5	—
Kürschnern . . . . .	103	10	—
Gartnern . . . . .	2532	10	—
Metzgern . . . . .	281	10	—
Spinnwetttern . . . . .	808	5	—
Schärern . . . . .	226	10	—
Himmel . . . . .	334	—	—
Webern . . . . .	795	10	—
Schiffleuten und Fischern	244	—	—
	36938	23	6

Die Summe entspräche also, wenn wir den Gulden für das Jahr 1622 zu 1 Fr. 50 Cts. rechnen, immerhin ohne Berücksichtigung des damaligen viel höhern Geldwerthes, einem

Steuerkapital von ca. 5 $\frac{1}{2}$  Millionen Franken. Hierbei dürfen wir allerdings noch eine erkleckliche Summe hinzurechnen, da es wohl mancher Bürger mit dem einen Prozente von seinem Vermögen nicht so genau wird genommen haben. Von den Ausgaben, welche die Dreierherrn zu bestreiten hatten, fehren jeden Samstag ganz beträchtliche Summen wieder, welche der Stadtbau, d. h. die Arbeiten an den öffentlichen Gebäuden, den Brücken, Straßen und Befestigungen in Anspruch nahm. Daneben findet sich eine große Zahl von Ausgaben, welche zeigen, wie unmittelbar in jenen Zeiten trotz der „gnädigen Herrn“ regiert wurde, wie jeder, da die spätere Bureaucratie noch nicht bestand, sich mit seinen Anliegen an den Rath wenden und Erhörung finden konnte. Zum Beweise lasse ich hier einen Auszug aus den Rechnungsbüchern der Jahre 1626 und 1627 folgen:

1626		α	β	δ
Juni 24	ist mit meiner gnädigen Herrn Kränzen, Blumen, Rosmarin, Grün, Gold, Silber und Macherlohn samt der Speis usgangen . . .	28	15	4
Juli 1.	Von 4 Scheiben auf die Schützenmatten zemohlen . . . . .	1	—	—
"	Von Gras auf St. Petersplatz zu zetzen . . . . .	—	10	—
"	Zahlt Adolf Bachofen um 2 neue Fäß, in welchen man dem Großherzogen von Florenz den Wein verehrt . . . . .	6	5	8
Juli 8.	An das Gerichtmahl hiedeseit zu steur . . . . .	3	—	—
Juli 15.	Einem an sein Türkenzion zu steur (Loskauf aus türkischer Gefangenschaft) . . . . .	1	10	—
"	Einem vom Adel aus befehl . . . . .	2	10	—
"	Haben etliche Herrn der Räthen in Gesellschaftshaltung unterschiedener Herrn im Wildenmann verzehrt . . . . .	9	—	—
Juli 22.	Einer beschädigten Frauen zu einer Badensteuer . . . . .	10	—	—
"	Hat ein Bot von Zürich im Wildenmann verzehrt . . . . .	2	5	—
Juli 25.	Haben beide Herrn Gesandten Herr Hans Rudolf Fäsch und Herr Leonhard Lützelmann uf gehaltener Badenſcher Jahrrechnung (Tagesfaltung zu Baden im Aargau) verzehrt, verehrt und durch Gott ausgeben	153	8	6
"	Haben beide Herrn Gesandten unsern Eidgenossen von Luzern und Unterwalden für Fenster und Wappen bezahlt . . . . .	24	—	—
Aug. 12.	Von der Uhr auf Eschemerthurm und dem Richthaus zu verbessern	4	—	—
Aug. 19.	Einem Vertriebenen aus befehl . . . . .	5	—	—
"	Die Uhr zu St. Martin zu machen und zu verbessern . . . . .	12	—	—
Aug. 26.	Haben die Herrn über die Brunnen samt etlichen Zugehörigen und den Dienern im Wildenmann verzehrt . . . . .	12	10	—
Sept. 23.	Einem Vertriebenen vom Adel mit sechs Kindern . . . . .	1	10	—
"	Vom Korn- und Fischmarktbrunnen zu säubern . . . . .	1	10	—
		2		

		α	β	δ
Sept. 30.	Ein Kämpfin Salz den Hirschen unter Richemerthor . . . . .	—	10	—
"	Einem vertriebenen Prädikanten aus der untern Pfalz . . . . .	3	—	—
"	Haben beide Herrn Gesandten auf gehaltener Conferenz zu Aarau verzehrt, verehrt, durch Gott und den Abschied ausgeben . . . . .	46	16	10
"	Eitliche Herrn der Räthen in Gesellschaftshaltung Herrn Obristen Pfeiffers aus Luzern. . . . .	3	2	6
Oct. 7.	Einem Jungen vom Adel aus befehl . . . . .	2	—	—
"	Herrn Magistro Ludovico Lucio wegen decidirten Buchs verehrt	62	10	—
Oct. 28.	Einem Vertriebenen von Adel . . . . .	7	10	—
Nov. 11.	Zwei Comödianten Weibern . . . . .	1	5	—
"	Von einem italienischen Schreiben zu transferiren . . . . .	—	10	—
"	Einem vertriebenen Schuldiener . . . . .	1	—	—
"	Bezahlt Emanuel Schweizer, Heinrich Loth und Wilhelm Dueri wegen des Werks am Rheinthore . . . . .	15	—	—
Nov. 18.	Einem alten vertriebenen Schreiber . . . . .	—	10	—
"	Die Meß einz- und auszuläutnen . . . . .	1	5	—
"	Obigen wegen des Werks am Rheinthon . . . . .	27	—	—
Nov. 25.	Einem vertriebenen von Adel aus Pommern . . . . .	1	—	—
"	Einem vertriebenen von Adel . . . . .	1	—	—
Dec. 2.	Heinrich Loth und Emanuel Schweizer wegen des Werks am Rheinthon	11	—	—
"	Ihren zweien an Türkennanzion . . . . .	2	—	—
Dec. 16.	Dem Boten ab dem Gotthard . . . . .	2	5	—
Dec. 23.	Herrn Caspar Kochen dem Notario wegen Translation eines italienischen Patents . . . . .	1	—	—
Dec. 30.	Wegen eines Wolfs (Schußgeld)	—	5	—
"	" " " "	—	5	—
1627				
Jan. 6.	Um allerhand Kalender in Königs Laden . . . . .	11	9	7
Febr. 17.	Dem Boten ab der Grimseil alten Gebrauchs . . . . .	2	—	—
März 3.	Dem Boten ab St. Bernhardsberg . . . . .	5	—	—
März 17.	Einem vertriebenen Prädikanten . . . . .	5	—	—
"	Dem Todtengräber die Thürn und Sentinelenhäuslin zu säubern	2	—	—
April 7.	45 α oder 24 Reichsthaler dem fremden Musikanten laut Rathserkanntnuß bezahlt . . . . .	45	—	—
Mai 19.	Hat Herr Hans Balthasar Götz als Gesandter über's Gebirg in Hinein und Herausreiten ausgegeben und verehrt . . . . .	582	15	10

	$\alpha$	$\beta$	$\delta$
Mai 26. Hans Georg Frey an ein Badensteur . . . . .	10	—	—
Juni 2. Zweien Gefangenen an ihr Türkentränzion . . . . .	—	10	—
Juni 9. Die Uhren auf Spalen und St. Martinsturm zu verbessern . . . . .	8	5	—
Juni 16. Einem vertriebenen vom Adel . . . . .	1	—	—
" Wachtgeld wegen großen Rheins . . . . .	1	—	—
Juni 23. Einer Kindbetterin, so drei Kind erzielt . . . . .	2	—	—

Bei dieser Rechnung fällt gewiß in erster Linie auf, wie ungemein häufig die Almosen zu Gunsten der Religionsflüchtlinge sowie des fremden armen Adels wiederkehren, es ist dies ein Beleg dafür, daß eben in jenen für Deutschland so unglücklichen Zeiten eine Menge Leute sich nach der Schweiz hinüberrettete und hier sowohl von Seiten der Regierungen als der Privatleute mildthätige Unterstützung und Aufnahme gefunden hat. Allein nicht nur fremden Leuten gegenüber, welche die Wohlthätigkeit des Raths in Anspruch nahmen, erwies man sich freigebig und zuvorkommend; auch wenn Herrschaften in der Stadt erschienen, welche ihre Rechnung im Wildenmann oder im Storchen wohl hätten bezahlen können, wurde in Bewirthung und Beschenkung von Seiten der Basler Obrigkeit nichts gespart. So finden wir zum 21. Juli 1627 anlässlich des Besuches, den Erzherzog Leopold der Stadt abstattete, folgende Posten: „Lorenz Übelin um 27 Maß rothen Wein zu Hippocras 4  $\alpha$  1  $\beta$ , Herrn Emanuel Ryhiner dem Apotheker Hippocras davon zu machen und noch 2 Maß Wein dazu 35  $\alpha$ , um Indianische Hahnen, Kapuinen, Tauben, Kälber, Hammel, Lämmer, Speck und andere Sachen samt dem Lohn 75  $\alpha$ .“ Als 1628 der englische Gesandte kam, wurden zu seinen Ehren besondere Musikanten und Aufwärter angestellt. Erschienen Boten aus den eidgenössischen Orten, Gesandtschaften des Markgrafen von Baden oder anderer Fürsten, so wurden sie jedesmal gastlich bewirthet, wobei ihnen einige Herren des Raths Gesellschaft leisteten. Nicht weniger Aufmerksamkeit erwies man den eigenen Leuten; als im Sommer 1629 Bürgermeister Ringler seiner angegriffenen Gesundheit halber einen Sauerbrunnen besuchen mußte, verehrte ihm bei seiner Rückkehr der Rath einen silbernen Doppelbecher im Werthe von 54  $\alpha$ , „dieweil Ihre Weisheit wieder glücklich alhero kommen.“ Tiengen die Diener auf Farnsburg einen Hirsch und brachten denselben nach Basel, so waren sie sicher, ein ordentliches Trinkgeld aus der Stadtkasse zu erhalten. Der städtische Brunnenmeister Herr Abraham Salzherr wird mit einem Geschenk von 15  $\alpha$  als Biaticum bedacht, als er im März 1629 sein Amt niederlegte. Auch den eigenen Armen gegenüber wurde nicht gekargt mit Almosen und Brandsteuern, ja sogar die Einsammler, welche damals schon zur Neujahrzeit vom St. Gotthard, der Grimsel und dem Bernhardsberg erschienen, waren nicht allein auf die Opferwilligkeit der Bürger angewiesen, sondern der Rath machte mit einer milden Gabe den Anfang zum Besten dieser unbemittelten Hospize.

Hat uns das Collegium der Dreierherrn mit seinen Ausgaben und Einnahmen

etwas länger aufgehalten, so können wir um so kürzer die übrigen Rathsabtheilungen, in deren Händen die Verwaltung lag, behandeln, da ihre Funktionen nicht denselben Einblick in unsern Staatshaushalt gewähren, dessen wir uns bei Betrachtung der städtischen Finanzen zu erfreuen hatten. Von den Deputaten wird später anlässlich der Kirchen und Schulen noch die Rede sein, so daß wir uns hier mit deren einfachen Rennung begnügen können.

Schlägereien, Lärm, Unfug auf den Straßen und dergleichen Dinge, welche jetzt unser hohes Polizeigericht oder dessen Präsident beurtheilt und bestraft, kamen in damaliger Zeit vor das Collegium der sog. Unzüchterherrn. Statt eines Vorstechers des Bau- und Kriegswesens verordnete der Rath aus seiner Mitte eine Anzahl Bauherrn, Stallherrn und Beugherrn, von welchen die ersten zugleich mit der Specialgerichtsbarkeit für Rechtsstreitigkeiten, welche in ihr Fach schlügen, ausgestattet waren. Die städtische Kanzlei bestand aus dem Stadtschreiber, es war von 1628—1654 ein Hans Burckhardt, dem Rathsschreiber, dem Rathsubstituten und zwei Accedentes.

Es ist vielleicht manchem Leser aufgefallen, daß bis jetzt nur von dem kleinen Rath die Rede gewesen ist, während doch nach unsern modernen Begriffen in erster Linie die Stellung des großen Rathes als der obersten Behörde sollte beleuchtet werden. In dieser Hinsicht waren im siebzehnten Jahrhundert die Verhältnisse andere; wohl trat zur Zeit der Reformation, als die geistige Bewegung besonders die Handwerker ergriffen hatte, auch der große Rath mehr in den Vordergrund, sowie jedoch nach den Stürmen die Lage der Stadt eine ruhigere geworden war, nahm bald auch der kleine Rath, allerdings mit Ausschluß der adeligen Elemente, seine frühere Stellung wieder ein. Der große Rath wurde nur in Ausnahmefällen um seine Meinung gefragt, konnte sich überhaupt nur nach erfolgter Einberufung durch den kleinen Rath versammeln, was sogar in den gefährvollen Jahrzehnten des dreißigjährigen Krieges nicht allzuoft geschah. Zudem war der Einfluß der Regierung, wenn wir diesen uns mundgerechten Ausdruck auf jene Seiten übertragen dürfen, im großen Rath oder in dem „mehrern Gwalt“, wie man damals sagte, schon dadurch gewahrt, daß alle 64 Mitglieder derselben auch Sitz und Stimme in letzterer Behörde hatten; zu ihnen stießen noch die alten und neuen Sechser der 15 Zünfte, die 3 Meister der Gesellschaften Klein-Basels und die beiden Schultheißen des Stadtgerichtes diesseits und jenseits, so daß die ganze Versammlung aus etwa 250 Köpfen bestand. Mit der größern Machtbefugniß, welche dem kleinen Rath eingeräumt wurde, steht auch die Thatache in Zusammenhang, daß den Bünftbrüdern die freie Wahl ihrer Vorstände, der Meister und Sechser, immer mehr entzogen wurde. Im sechszehnten Jahrhundert wurden noch zu diesem Zwecke den Sechsern einige Wahlmänner beigegeben, allein jetzt war diese Berechtigung in Abnahme gekommen, und es fand nur noch alljährlich eine Cooptation von Seiten der Sechser statt, falls etwa in ihren Reihen eine Lücke entstanden war, wobei die unbeamten Mitglieder der Zunft kein Wort mitzureden hatten.

In naher Beziehung zu den soeben besprochenen Räthen stand die Organisation der Gerichte; denn noch war unsern Vorfahren die Trennung von Justiz und Administration ein unbekanntes Requisit gefunder Staatshaushaltung, eine Thatache, welche leicht zu begreifen und zu erklären ist, wenn man bedenkt, daß der Rath erst mit der Zeit sich von einer richterlichen zu einer politischen Behörde entwickelt hatte. Wie in manchen andern Dingen, so nahm auch in Bezug auf das Gerichtswesen Klein-Basel eine Art Sonderstellung ein; ein letzter Rest früherer Selbstverwaltung hatte sich auch auf diesem Gebiete hartnäckig erhalten. Ein Schultheiß mit 9 Richtern und 2 Amtleuten nämlich verwaltete Civil- und Criminalgerichtsbarkeit der kleinen Stadt. Nur bei ganz schweren Fällen, wenn es sich um Mord, Raub oder Diebstahl handelte, lieferte man die Verbrecher größerer Sicherheit und mehrerer Beschleunigung halber der Obrigkeit zur Beurtheilung aus. Mit der Zeit geriet das Kleinbasler Schultheißengericht immer mehr in Verfall, seine Langsamkeit war allgemein bekannt, so daß die wichtigern Rechtshändel sich fast regelmäßig vor den richterlichen Organen der großen Stadt abspielten. Hier erfreute man sich nicht weniger als sieben Gerichte, wovon in erster Linie das tägliche Stadtgericht mit 12 Urtheilssprechern, 6 aus dem alten Rath und 6 aus der Bürgerschaft gewählt, zu nennen ist; es fungirte dasselbe als Civilgericht, wobei der Schultheiß, als Criminalgericht, wobei der Blutvoigt den Stab führte; der Gerichtsschreiber mit einem Substituten und 4 geschworenen Amtleuten bildeten die Kanzlei. Eine Appellation von dem Stadtgericht an eine höhere Instanz gab es nur in dem Falle, wo in dem Prozesse ein Fremder als Kläger oder Beklagter betheiligt war. Es war dies eine Concession, wodurch jede Einmischung auswärtiger Gerichte sollte vermieden werden; denn in jenen Zeiten, da die Selbstständigkeit eines Gemeinwesens in erster Linie in dem Ausschluß jeglichen ausländischen Gerichtshofes ihren Ausdruck fand, da in Sonderheit die Unabhängigkeit Basels vom Reiche sich in dem Umstande offenbarte, daß zu Basel dem Reichskammergericht durchaus keine Einmischung zugestanden wurde, mußte auswärtigen Parteien als Ersatz für eine Appellation nach Speier eine höhere Instanz zu Basel selbst geschaffen werden, welche aus dem jeweiligen Bürgermeister und zwei Rathsherrn bestand.

Als Specialgerichte urtheilten das Waisen- und das Chegericht, sowie das für Bau-sachen bestimmte Fünfergericht, in welche beide der Rath mehrere seiner Mitglieder als Urtheilssprecher verordnete. Der höchste Gerichtshof der Stadt war das Malefizgericht, welches über das Blut, Hals und Halsbein nach kaiserlichen geschriebenen Rechten richtete und unter freiem Himmel im Hofe des Rathauses abgehalten wurde. Den Stab führte der Blutvoigt, neben ihm saßen die beiden Oberstzunftmeister, der gesammte neue Rath, sowie 7 Mitglieder des Stadtgerichts, zusammen also 40 Personen. Die Amtleute führen Klage und Antwort im Namen der Obrigkeit und der Parteien, während die Stadtbiener die gefangenen Verbrecher zu bewachen haben. Bedarf es keines weiteren Schuldbeweises mehr, so verliest der Rathsschreiber das Urtheil, worauf der Vogt den Nebelthäter dem Scharfrichter überantwortet.

Ist hingegen die Sache zweifelhaft, so wird dem Angeklagten Gelegenheit zu seiner Vertheidigung und Entschuldigung geboten. Besondere, dem alten Rechtsverfahren entlehnte Gebräuche wurden in denjenigen Fällen sorgfältigst beobachtet, da der Schuldige sich dem Gericht durch Flucht entzogen hatte. Hier werden demselben 3 Rechtstage, je 8 Tage nach einander, gehalten. Jedesmal begeben sich die Amtleute, der eine zum Rheinlothor, der andere zum innern Aeschenthor und der dritte zum innern Spalenthor und laden den Flüchtigen vor Gericht, wobei die 3 Straßen, welche zu den Schranken führen, offen gehalten werden müssen. Erfcheint nun der Schuldige auch auf die dritte Ladung nicht, so erfolgt die Verurtheilung, d. h. er wird als ein flüchtiger Mörder oder Todtshläger verrufen „vom Frieden in Unfrieden, in Acht und Bann und wird dem Vogel in Luft erlaubt.“

Ein weiteres Gericht, dessen Rechtsgang ebenfalls ein nicht geringes Interesse bietet, welches jedoch im siebzehnten Jahrhundert nur selten mehr abgehalten wurde, ist das Kohlenberggericht. Auf dem Kohlenberg nämlich, wo der Nachrichter und seine Gehilfen, der Todtengräber und dergleichen Leute wohnten, welche kein ehrliches Handwerk trieben, wurde unter der Linde vor des Nachrichters Haus ein Gericht abgehalten, bei welchem die sog. Freiheitsknaben, d. h. die Sackträger des öffentlichen Kornhauses, als Richter und Urtheils-sprecher saßen. Gerichtsgenössig waren hier die genannten Leute, sowie die Bettler, Seiltänzer, Bagabunden und anderes fahrendes Volk mehr. Sie wurden von dem Vogte und den Amtleuten in ihrem für sie gewiß recht ungewohnten Geschäfte unterrichtet. Nach altem Brauche mußten sie sogar auch bei Winterszeit das rechte Bein entblößt in einem Zuber Wasser halten; als Actuar fungirte der Substitut des Gerichtsschreibers. Auch in diesem Fall wurde das Amtsgeschäft mit einem Mahle für die Freiheitsknaben beschlossen, wozu der Vogt ein ansehnliches Quantum Wein zu liefern verpflichtet war. Als in Folge der Reformation auch den Armen eine größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, und daneben unsre Gemeinwesen sich immer mehr zu Polizeistaaten ausbildeten, konnte sich auch das Kohlenbergergericht mit seinen Privilegien nicht mehr auf die Dauer halten. Die Bettler, welchen hier vormals eine vollkommene Freistätte geboten wurde, überschwemmten gerade in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges in solcher Menge unser Vaterland, daß die einzelnen Orte besondere Bettlerjagden anstellen mußten, um sich all das Gesindel vom Hals zu schaffen. Unter solchen Verhältnissen wäre es für Basel höchst bedenklich gewesen, wenn stets noch wie in früheren Jahrhunderten auf dem Kohlenberg ein allgemeiner Zufluchtsort und eine bequeme Freistätte für alle diejenigen bestanden hätte, welche ein unståtes und unthätigtes Wanderleben regelmäßiger Beschäftigung und geordneter Niederlassung vorzogen. Daher erließ im Jahre 1628 der Rath die Verordnung, daß Handwerksburschen in der Stadt nicht betteln dürfen, wenn sie kein Geld mehr haben, so erhalten sie in der elenden Herberge, zu St. Michael genannt, ein Mittags- und Nachteessen. Bettler sollen überhaupt nicht zur Stadt hineingelassen werden außer in Begleit der Bettelvögte und Profosen. Diese gehen in der

ganzen Stadt herum, treiben die Bettler weg, die bettelnden Studenten werden vor den Rector, die Handwerksburschen auf ihre Stuben geführt. Solche, welche zum zweiten Male erwischt werden, finden im „Bettel- oder Daubhäuslein“ bei Wasser und Brot Unterkunft. Wer von den Bürgern in übel angebrachter Mildthätigkeit auf der Straße etwas gibt, wird um 1 ℥ gebüßt. Für diejenigen, welche eine Unterstüzung wirklich nöthig haben und ihrer würdig sind, sind der Spital und das große Almosen auf dem Barfüßerplatz vorhanden. So strenge diese Bestimmungen auch lauten, so scheint mit denselben nicht allzu viel erreicht worden zu sein; denn schon 1636 wird den Wächtern am Rheinthörlein größere Aufmerksamkeit anbefohlen, weil hier die Bettler mit Vorliebe in die Stadt hinein schlichen. Da aber Alles nichts nützte, so wurde endlich beschlossen, fortan gar keine Bettler mehr zum Thor hinein zu lassen, sondern denselben außerhalb der Mauern das Almosenbrot zu reichen.

Als letztes Gericht sei endlich noch das sog. Gescheid erwähnt, welches bei Grenzstreitigkeiten innerhalb des Stadtbannes zu urtheilen hatte. Auch in diesem Falle erfreute sich Klein-Basel seiner besondern Behörde. Aus alter Zeit hatten sich manche seltsame Gebräuche erhalten, welche nur dem Vorsteher des Gescheides, seinen Besitzern und Bannwarten bekannt waren. Ein frohes Fest wurde jedes Jahr am Himmelfahrtstag abgehalten. In stattlichem Zug ritten da der Scheidmeier mit den Schaffnern der verschiedenen Gotteshäuser, den Ackermeistern und Bannwarten um die Bannmeile herum, ihnen schlossen sich in großer Menge — es sollen manchmal 400 gewesen sein — die jungen Leute an, „damit man der Stadt Bahn und Gerechtigkeit in frischer Gedächtniß und Wissenschaft erhalte.“

Soviel über das formelle Recht, werfen wir noch einen Blick auf den Rechtsstoff, nach welchem an diesen verschiedenen Gerichten geurtheilt wurde. Für das Civilrecht war in erster Linie die Stadtgerichtsordnung maßgebend, wie sie sich aus dem fünfzehnten Jahrhundert durch mehrere Revisionen, deren letzte von 1557 herröhrt, erhalten hatte. Dazu kamen die vielen Rathserkanntnisse, welche im Lauf der Zeit für einzelne Fragen waren erlassen worden; und hinter diesen Rechtsquellen besaß das römische Recht, wie es uns in der justiniianeischen Sammlung erhalten ist, subfidiäre Gesetzeskraft. Schon aus diesem Grunde war der ganze Rechtsstoff kein sehr übersichtlicher, deutsche Anschauungen trafen mit römischen Bestimmungen unvermittelt zusammen, eine einheitliche systematische Bearbeitung war damals so wenig als jetzt vorhanden, so daß der Praxis der Gerichte, dem sogenannten Gewohnheitsrechte ein weiter Spielraum gelassen war. Wurde dann bei irgend einem Anlaß die Verwirrung so groß, daß Niemand mehr mit Sicherheit zu sagen im Stande war, was eigentlich Rechtes sei, so ließ etwa der Rath, „allerhand Gespän und Irrung fünftig zu verhüten“, die verschiedenen Bestimmungen, welche sich in den Protokollen vorfanden, zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen, wie dies im Jahre 1631 betreffend das Erbrecht der Urenkel und Geschwister der Fall. Dem dringenden Zeitbedürfnisse entsprangen mehrere Rathsbeschlüsse von einschneidender Wirkung. Die allgemeine Münzverwirrung, herbeigeführt

durch den Kriegszustand im Reiche, brachte eine Verschlechterung der meisten bisher üblichen Geldsorten mit sich, dies bemühten viele Schuldner, um durch Rückzahlung der Capitalien ein gutes Geschäft zu machen, aus diesem Grunde verordnete der Rath am 22. Februar 1623, daß niemand bis auf weiteres verpflichtet sein sollte, Ablösungen verzinsender Hauptgüter anzunehmen. Aus demselben Grunde, nämlich in Folge der allgemeinen schlimmen Finanzlage, gestattete 1632 der Rath, daß Gantkäufer den Kauffchilling erst innert eines halben Jahres zu erlegen schuldig seien, während bisher eine Frist von nur acht Tagen zugestanden war. Auch über die Herrn Vögte, welche Wittwen- und Waisengut verwalteten, sollten Zünfte und Gesellschaften ein wachsameres Auge haben, damit die hilflosen Leute in diesen bösen Zeiten nicht noch ihres Vermögens verlustig giengen. Am 9. April 1636 wurde erkannt, daß niemand einem Fremden sein Haus oder seine Hoffstatt ohne Wissen und Willen der Obrigkeit verkaufen dürfe; auf Nebertretung dieses Gesetzes wurde eine Buße von 25 fl. gesetzt. Da Flüchtlinge und Soldaten, womit die Stadt stets so reichlich heimgesucht war, ihre Habfelickeiten oder ihre Beute gerne in Basel abzusetzen versuchten, und sich darunter gar manches befand, dessen rechtmäßiger Erwerb wohl schwer zu beweisen gewesen wäre, so wurde zu verschiedenen Malen den Bürgern eindringlich verboten, gestohlenes oder auch nur verdächtiges Gut anzukaufen, auch wurde den Käuflerinnen, welche auf dem Markte solche Geschäfte vermittelten, die größte Sorgfalt in diesen Dingen anbefohlen und ihnen zur Pflicht gemacht, alle unrechtmäßig erworbenen Dinge, welche durch ihre Hände kamen, auf der Kürschnerzunft abzuliefern. Nicht zu übergehen sind schließlich die lobenswerthen geistgeberischen Anstrengungen, wodurch der Rath dem kostspieligen und schleppenden Prozeßgange, der sich an den Gerichten eingebürgert hatte, ein Ende zu machen suchte.

Einheitlicher als die Civilgesetzgebung war das Strafrecht gestaltet; denn hier bildete die für jene Zeiten vortreffliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. die Norm, an welche die Richter sich zu halten hatten. Als Ergänzung zu diesem Gesetze dienten die Reformationsordnungen, Sittengesetze, welche nebst anderm auch große und wichtige Theile des Strafrechts behandelten, während einzelne Rathsbeschlüsse auch hier zur Erläuterung und Weiterbildung des Rechtes dienten. Eine ernste Strenge in den Strafen war durchaus nothwendig in einer Zeit, da in Folge des lange andauernden Kriegszustandes alle sittlichen Ordnungen sich zu lockern begannen und Recht und Gerechtigkeit in die Brüche zu gehen drohten. Einige Beispiele der damaligen Strafspritz gewähren uns einen allerdings nicht sehr erfreulichen Einblick in das sittliche Leben jener Zeit, wobei jedoch immer die Thatache des die Sitten verwilderten Krieges, sowie die größere Naturwütigkeit des früheren Geschlechts, welche unsrer nervösen und raffinirten Zeit ganz abhanden gekommen ist, müssen vor Augen gehalten werden, wenn es sich nicht um Entschuldigung der Verbrechen, wohl aber um eine richtige Beurtheilung von unsrer Seite handelt. Erwischte man einen bösen Gefellen, so war er sicher, den verdienten Lohn zu finden, wie denn die Verbrecher sich nicht über allzu-

lange Zuchthausstrafe zu beklagen hatten, indem bei erwiesener That dem Urtheil gewöhnlich eine strenge Vollstreckung auf dem Fuße folgte und das verletzte Rechtsgefühl des Volkes so schnell als möglich fühlte. So wurde am 14. Februar 1621 Matthias Janovič, ein vornehmer Wiener, welcher 24 Diebstähle, 6 Brandstiftungen und 16 Mordthaten auf dem Gewissen hatte, mit Rad, Feuer und Strang gerichtet; nicht besser erging es einem Sylvester aus dem Solothurner Gebiet und einem Jakob Müri von Höllstein, welche am 1. August 1627 ihr schandvolles Leben auf dem Rade beschlossen. Fremden und eigenen Soldaten gegenüber mußte ebenfalls mit großer Strenge verfahren werden, wollte man nicht auch auf eidgenössischem Gebiet eine vollkommene Unsicherheit der Person und des Eigenthums einreichen lassen, deshalb wurde am 13. Januar 1636 ein Soldat der Basler Besatzung enthauptet, welcher im „Erli“ bei Pratteln einen Werli Schinznach ermordet hatte. Andre konnten sich durch Flucht der Verfolgung entziehen, sie ließen sich dann irgendwo anwerben und kehrten etwa nach Jahren, wenn niemand mehr von der geschehenen That sprach, in ihre Heimath zurück, so machte es Daniel Bürgi, genannt Hädi, welcher in der Neujahrsnacht einen Nachtwächter im Streit erschlagen hatte; als er sich nach langer Zeit wieder zu Basel stellte, wurde er vom Rath begnadigt. Nicht so glücklich war Hans Siegrist von Oberdorf, dem es zwar auch gelang, durch Flucht der sichern Enthauptung zu entgehen, als er aber wieder zu Basel erschien, wurde er wegen Ährendiebstahls erwischt und gestand bei dieser Gelegenheit, vor 17 Jahren einen Hühnerträger, den sog. Hühnerhans, ermordet zu haben. Er wurde am 13. September 1623 enthauptet. Manchen ereilte die verdiente Strafe sogleich nach der bösen That, so einen französischen Soldaten, welcher dem Knecht des Engelwirths vor dem Spalenthor das Pferd ausspannen wollte. Der Wirth, Oswald Häner, kommt hinzu, der Soldat droht ihn zu erschießen, Häner war jedoch ebenfalls bewaffnet und jagte dem Franzosen eine Kugel durch den Leib. Allein nicht nur Mord und Raub wurden mit dem Tode bestraft, den Dieben war der Galgen so sicher als den Mördern das Schwert. Ein Hans Heuser von Diegten brach mehrere Male im Münster ein, um den Opferstock auszurauben und eignete sich auf diese Weise gegen 500 Thlr. an, als man ihn vor Gericht fragte, ob er sich nicht des Nachts auf den Gräbern der Kirche gefürchtet habe, war die Antwort, er habe sich jeweilen Gott treulich befohlen, daß er ihn behüte und ihm kein Übles begegne. Am Galgen mußte der Kirchenräuber seinen Diebstahl büßen. Im März des Jahres 1648 wurde „im Stadtwechsel“, welcher die Stelle einer Staatsbank einnahm, eingebrochen und eine Summe von etwa 5000 Thaler entwendet, allein ob schon am folgenden Tage alle Thore geschlossen blieben, konnte man der Diebe doch nicht habhaft werden. Auf Kindsmord, Brandstiftung und Falschmünzerei, alles Verbrechen, welche nicht sehr selten erwähnt werden, war ebenfalls als Strafe der Tod durchs Schwert gesetzt, indem von den grausamen Hinrichtungsarten der früheren Zeit in richtigem Menschlichkeitgefühl Umgang genommen wurde. Neben diesen schweren Verbrechen gegen das Leben und das

Eigenthum des Nächsten schenkte der Rath auch denjenigen unsittlichen Thaten eine besondere Aufmerksamkeit, welche sich mit der Zeit in Handel- und Wandel eingeschlichen hatten, ohne großes Aufsehen zu erregen, welche jedoch nicht weniger die Betroffenen schädigten und um ihr Hab und Gut brachten. Sehr ausführliche Bestimmungen in dieser Hinsicht enthält die Reformationsordnung des Jahres 1637; Betrug, Wucher und muthwilliger Bankerott werden da besonders hervorgehoben und, unter welchen Formen sie auch zum Vorschein kommen mögen, mit empfindlichen Strafen bedroht. Confiscirt werden soll die Habe der Handelsleute, welche falschen Maßes und Gewichtes sich bedienen, welche Fremde überfordern, welche um keine Theurung zu empfinden, sogleich alle Preise steigern, ferner Wirthen, welche fremde Soldaten prellen, so daß nachher Unschuldige es entgelten müssen, Kostherrn, welche die Studenten überfordern, wodurch die Universität in Verlust gerath, schließlich auch sogar Solchen, die allzusehr auf Vergantung ihrer Unterpänder drängen, um sich derselben zu einem Spottpreise zu bemächtigen. In sehr beweglichen Worten verbreitet sich ferner die Reformationsordnung über den Wucher: „Angesehen (Gott erbarme es) die tägliche Erfahrung mehr dann genugsam bezeugt, daß nicht allein die verfluchten Juden, sonder auch, welches abjcheulich zu hören, die Christen selbst, ja gerad unter uns sich viel dergleichen schandlicher Leute befinden, die ihre brüderliche Liebe diesfalls sehr weit zurück setzen und manchen armen frommen Mann durch ihren Geiz und Finanz um seine von Gott bescherte Güter, wider alle göttliche und weltliche Rechte in das äußerste Verderben und Armut zu stürzen, ihnen kein Gewissen machen,“ so wird beschlossen, daß fortan den Wucherverträgen kein Recht mehr soll gehalten werden, sondern der Gläubiger erhält nur  $\frac{3}{4}$  des wirklich ausgeliehenen Geldes, während der letzte Wiertheil dem Fiscus anheimfällt. Unter den Begriff von Wucher sollen alle die Fälle gerechnet werden, in denen der Kaufbrief eine größere Summe als die in der That hingebene enthält, wo bei einem Zinsfuß von 8% noch Pfänder und Bürigen verlangt werden, wo man für die kleinste Zeitverzäumniß ein ungemeines Interesse oder neben dem gewöhnlichen Zins noch Gaben und Geschenke für Weib und Kind verlangt, wo Waaren oder schlechtes Geld zu viel größerem Werthe als zu dem thatfächlichen berechnet werden, und andere Kniffe mehr, worin zu jeder Zeit ein selbstsüchtiger, kaufmännischer Geist erfunderisch genug gewesen ist. Etwa einmal mochten diese Geschäfte, welche sich in Sonderheit auf den Kornhandel bezogen, trotz aller Klugheit auch nicht gelingen, und es erfolgte ein Bankerott, welcher manchen arglosen Bürger zu schwerem Schaden brachte, deshalb die Verordnung, wer in Folge selbstverschuldeten Bankerottes „muthwilliger Weise und nicht aus kundlichem zugestandenem Unfall“ 400 fl. oder mehr nicht bezahlen kann, soll von Stadt und Land verwiesen oder nach den Galeeren geschickt werden, verträgt er sich nachher mit seinen Gläubigern, so soll er zwar zurückkommen, allein sein Leben lang Ämter und Ehren unsfähig sein. Man denke sich diese Vorschriften für unsre Zeit als noch zu Recht bestehend, und die Schweiz würde als Seemacht mit England concurriren können.

Wir haben bis jetzt den Rath und seine Verwaltung, die Gerichte und ihre Rechtsprechung näher betrachtet, es erübrigत nun noch einige weniger wichtige Behörden und Beamten der Vollständigkeit wegen anzuführen. Hier sind in erster Linie die 4 Vorstadt-Gesellschaften zum hohen Dolder (früher zum Esel) in St. Alban-, zum Rupf in Aeschens-, zur Krähe in Spalen-, und zur Mägd in St. Johannvorstadt zu nennen. Ihr Zweck war ein militärischer, da ihnen die Bewachung der Thore und Thürme oblag. Demselben Bedürfnisse entsprachen die 3 Gesellschaften von Kleinbasel, welche damals schon nach altem Brauch, wie unser Bericht sich ausdrückt, an einem bestimmten Tage ihren Umzug hielten, und schon besonders auf Antreiben der strengen Geistlichkeit in der großen Stadt solche unnöthige Feste abgestellt wurden, hielten die Gesellschaften jenseits an ihrer Gewohnheit und ihrem Rechte fest, dank welcher Zähigkeit die Sache bis auf unsre Zeit sich herübergerettet hat.

Von Einzelbeamtungen sind hier zu nennen diejenige des Obersten Knechts oder Rathsdieners, als solche erscheinen Diebold Nußbaumer, Johann Heinrich Klein und Adelbert Weitnauer, welche beiden letztern später zu Rathsherrn emporstiegen. Für Ankauf und Verkauf der obrigkeitlichen Früchte sorgten die Kornmeister, ein Amt, das in den Zeiten der Theurung von nicht geringer Wichtigkeit war und besonders gewissenhafte Leute erforderte. Handel und Wandel auf dem Markt wurde durch die Marktherrn, die richtige Versteuerung des Weins durch die Weinherren überwacht. Im obrigkeitlichen Kaufhaus sorgten die Kaufhausherrn für den geregelten Gang der Geschäfte, unter ihnen standen die Bestäter, sowie der Kaufhausschreiber, der Waagmeister, der Wägelinknecht, sowie der Korn- oder Mehlschreiber. Die elende Herberge hatte ihren Herbergmeister, der Spital seinen Spitalmeister sammt zwei Schreibern. An der Spitze des Postwesens stand der Postmeister, damals Johannes Kindweiler, welcher mehrere Male mit dem Rath in Conflict kam, da er Staatsgeheimnisse auswärtigen Regierungen sollte mitgetheilt haben.

Alle diese Stellen waren besoldet, freilich waren die Summen sehr klein, nahmen aber wegen der Menge von Beamtungen einen sehr beträchtlichen Theil der Einkünfte in Anspruch. Ein Rathsmitglied kam etwa auf 100 fl. zu stehen, der Stadtschreiber auf 600, der Bürgermeister auf 900 u. s. w.

Mit diesen Angaben soll der erste Abschnitt des Neujahrsblattes, welcher den „Staat“ in seinen verschiedenen Organen und Functionen behandelt, beschlossen sein. Noch gar Manches hätte können angeführt werden, allein bei den gegebenen Grenzen muß das Vorgebrachte genügen, möge es allen Lesern zur Erlangung eines richtigen Zeithildes dienen, eines Bildes, in welchem Licht und Schatten in reichlichem Maße vorhanden sind und sich vielleicht ziemlich genau die Waage halten. Wie denn auch zeitlich die besprochene Periode in der Mitte steht, zwischen den glänzenden Tagen der Reformation, da frisches Leben alle weltlichen und kirchlichen Verhältnisse durchdrungen hatte, und jener dumpfen und schwülen Gewitterluft, welche sich zu Ende des XVII. Jahrhunderts über unsre Vaterstadt lagerte,

da wenige vom Glück begünstigte, sogenannte vornehme Familien an dem Grundpfeiler von Basels Wohlergehen, der vollständigen Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Bürger, in eigennütziger und herrschüchtiger Absicht zu rütteln sich erschreckten.

## II. Kirche und Schule.

War es schon bei Besprechung der staatlichen Verhältnisse nothwendig, von der Reformationszeit den Ausgangspunkt zu nehmen, so ist dies noch in höherm Maße bei Schilderung der kirchlichen Zustände geboten. Gerade auf diesem Gebiete aber gelangen wir zu der gewiß recht bemühenden Wahrnehmung, daß der lebendige Geist aus unsrer protestantischen Kirche im Laufe von nicht ganz einem Jahrhundert vollkommen gewichen war, daß die milde und versöhnliche Gesinnung eines Decolampadius sich nicht auf seine Nachfolger vererbt hatte. Eine unbildsame Starrheit und eine entwicklungsunfähige Sprödigkeit hatten sich aller kirchlichen Verhältnisse bemächtigt. Freilich die Gefahr, welche noch zu Ende des XVI. Jahrhunderts der baslerischen Kirche drohte, daß nämlich Basel sich von seinen reformirten Glaubensgenossen in der Schweiz ab- und dem deutschen Lutherthum zuwenden würde, war 1585 mit dem Tode des zweideutigen Antistes Sulcer vollkommen beseitigt. Dafür wurden nun die Lehren Calvins in einer Schroffheit, wie man es bis dahin in der deutschen Schweiz nicht gewohnt war, eingebürgert. Sulzers Nachfolger, der Antistes J. J. Grynäus, setzte die alte Basler Confession wieder in ihr früheres Recht als oberste Bekennnißchrift ein, auch wurden mit der zürcherischen Kirche die Übereinstimmung und Freundschaft, welche durch die lutherischen Gelüste des früheren Antistes und seiner Anhänger gestört worden waren, hergestellt, obschon man sich zu Basel noch nicht entschließen konnte, der helvetischen Confession beizutreten. Diese Aenderung der Dinge führte zu mehrfachen Reibungen mit der streng lutherischen Geistlichkeit der benachbarten badischen Lande, so daß z. B. im Jahre 1598 sogar eine Hochzeitspredigt in Wyl, bei welcher mehrere Gäste aus der Stadt anwesend waren, von dem Röteler Pfarrer benutzt wurde, um weidlich gegen die reformirte Confession und die Basler loszuziehen, was dann eine Gegenschrift der hiesigen Geistlichkeit, sowie Beschwerdeführung beim Markgrafen Georg Friedrich zur Folge hatte. Innerhalb der reformirten Kirche selbst war man ebensoweiit entfernt in allen Punkten einig zu gehen, als dies in Bezug auf die Lutheraner der Fall war. Es ist auch sehr begreiflich, daß besonders die Prädestinationlehre Calvins auf energischen Widerspruch stoßen mußte, welcher dann in den Niederlanden die Theologen in zwei feindliche Lager spaltete, indem der Leidener Professor Arminius die freiere Ansicht vertrat, während sein Kollege Gomarus Calvins Lehre mit allen ihren Härten vertheidigte. Mehrere Provinzialsynoden führten zu

keiner Einigung, so daß man es nun mit einer großen allgemeinen Versammlung, woran Vertreter sämmtlicher reformirten Staaten Theil nehmen sollten, versuchen wollte. Nur nach längerem Zögern entschloß man sich in der Schweiz, Gesandte nach Dordrecht abzusenden. Von Zürich reisten Antistes Breitinger, von Bern Marcus Rüttimeyer, Theol. Dr., von Schaffhausen Antistes Koch und von Basel Prof. Sebastian Beck und Wolfgang Meyer, Pfarrer zu St. Alban, im Jahre 1618 nach den Niederlanden. Ihnen wurde aufgetragen, die Basler und die helvetische Confession, falls es nöthig sein sollte, zu vertheidigen und dafür zu sorgen, daß denselben kein Eintrag geschehe. Wie zu erwarten war, gewann auf der Synode die strengere Richtung die Oberhand, was jedoch zunächst die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz nicht berührte. Als die Gesandten wieder nach Hause kamen, rühmten sie, „wie stattlich und herrlich sie bei Weil ihrer Beharrung zu Dordrecht gehalten und durchaus von den Herrn Generalstaden kostfrei gehalten, daß auch der Synodus mit einer zierlichen Solemnität und Einhelligkeit abgangen und wessen man sich der Arminianern halben entschlossen hatte und mit kostlichen Gnadenpfennigen verehrt worden.“

In diesem Jahre 1618 war auch Antistes Grynäus hingeschieden, und Johannes Wolleb trat an seine Stelle, unter dessen Amtsführung (1618—1629) keine Änderung in der Kirche vorgenommen wurde. Um so tiefer und nachhaltiger wirkte ein Mann wie Theodor Zwinger, Wollebs Nachfolger, auf die Entwicklung des baslerischen Zions ein. Zwinger war im Jahre 1597 geboren, er verlor seine beiden Eltern an einem Tage als im September 1610 die Pest zu Basel wütete. Bei der Wahl des Studiums schwankte der Jüngling lange zwischen Medicin und Theologie, bis er sich endlich für erstere Wissenschaft entschied. Bald suchte ihn eine schwere Krankheit heim, am Rande des Grabes gelobte er, sich für immer der Kirche weihen zu wollen, falls ihm das Leben erhalten bleiben sollte. Zwinger genas und begann nun seine theologischen Studien, wobei er sich sogleich in die Schriften Calvins vertiefe und dessen Anschaиванияen vollkommen zu den seinigen machte. Eine Reise durch Deutschland, Belgien, England und Frankreich bildete den Abschluß seiner Studien. Als Gemeinhelfer, Obersthelfer und Hauptpfarrer bei St. Theodor wirkte Zwinger von den Jahren 1619—1630. Wiederum war die Stadt von der Pest heimgesucht, welcher auch Antistes Wolleb nebst mehreren Amtsbrüdern zum Opfer fiel, Theodor Zwinger sollte nun als Nachfolger Wollebs der Geistlichkeit des Standes Basel vorstehen, welche Stellung gewöhnlich mit einer Professur an der Universität verbunden war. Auch mußte er sich noch den theologischen Doctortitel erwerben, und schrieb zu diesem Behufe eine Dissertation über die für einen strengen Calvinisten höchst wichtige Frage, was von dem Seelenheil unsrer Vorfahren, welche in der Finsterniß des Papstthums gelebt haben, zu halten sei. (Quid de majorum nostrorum, qui sub Papatus tenebris vixerunt, salute sentiendum sit.) Als Antistes trat er den lutherischen Anschaиванияen mit großer Entschiedenheit entgegen. Er verfaßte selbst eine Schrift über das Abendmahl und

setzte es bei der Generalsynode im August 1642 durch, daß fortan bei der Communion nicht mehr Hostien, sondern nach französischem Brauche gebrochenes Brot dargereicht wurde. Ebenso sollte man sich bei Austheilung des Sacramentes nicht mehr der steinernen Altäre, sondern hölzerner Tische bedienen. Als im Jahre 1643 dem Antistes angezeigt wurde, daß eine beträchtliche Anzahl von Bürgern den lutherischen Gottesdienst im alten markgräflichen Hofe am Rheinsprunge besuchten, erwirkte er bei dem Rath ein strenges Verbot, betreffend die Theilnahme an diesen Versammlungen, sowie die Vorschrift, daß der Markgraf nur bei geschlossenen Thüren seinen Gottesdienst halten dürfe. Wohl auch Zwingers Einflusse, welcher durch eine größere Einigung der reformirten Stände allen lutherischen Tendenzen für immer ein Ende machen wollte, ist es zuzuschreiben, daß im Jahre 1642 auf die Einladung Zürichs Basel sich nicht mehr widersetzte, die helvetische Confession mit den übrigen evangelischen Orten zu unterschreiben.

Man würde sich jedoch irren, wollte man annehmen, daß Zwinger durch diese polemische Thätigkeit, wodurch er sich als festen Kämpfer der reformirten Orthodoxie bewies, seine übrigen Pflichten eines obersten Seelsorgers vergessen oder auch nur vernachlässigt hätte. Der Mann, welcher als Pfarrer zu St. Theodor zur Zeit der Pestilenz bei Mangel von Ärzten furchtlos alle Häuser besucht und leiblichen und geistlichen Trost gespendet hatte, ließ sich auch als Antistes das Heil der ihm anbefohlenen Seelen ungemein angelegen sein. Er sorgte dafür, daß der Sonntag in Ehren gehalten, der Gottesdienst fleißig besucht und die Buß- und Bettage würdig gefeiert wurden; als aber die Zürcher in letzterer Beziehung des Guten zu viel thun wollten, erklärte sich Zwinger offen gegen allzu häufige Anordnung solcher kirchlichen Feiertage, wodurch dieselben bei dem gemeinen Volke ihren Werth zu verlieren Gefahr liefen. Den Born Gottes, welcher sich damals so deutlich in Krieg, Theurung und Krankheit äußerte, suchte man durch Rückkehr zu größerer Einfachheit, durch anhaltendes Beten und Predigen zu befriedigen. An dem Bettag sollte jedermann, Alt und Jung, Knechte und Mägde zweimal, des Morgens von 8 bis 10 und des Mittags von 12 bis 1½ Uhr, die Kirche besuchen. Die dazwischenliegende Zeit war mit Gesang und Unterweisung der Kinder auszufüllen, des Abends durfte nur ein einfaches Nachessen ohne Gasterei eingenommen werden. Im Jahre 1634 wurde auch verordnet, daß wegen der bösen Zeiten jeden Samstag in derjenigen Kirche, in welcher am folgenden Sonntag das Nachtmahl ausgetheilt wurde, eine Präparations- oder Vorbereitungspredigt gehalten werde. Ferner wurde den Leuten ans Herz gelegt, sowohl die Wochengottesdienste Dienstags und Samstags als die Betstunden Mittwochs und Freitags öfters zu benützen und auch den Dienstboten und Handwerksgesellen deren Besuch zu ermöglichen. Die Kramläden, Births- und Pastetenhäuser, die Metzg und die Werkstätten mußten Dienstags bis um 10 Uhr geschlossen sein, auch war bis zu dieser Zeit das „Bauchin-Wäjchen“ an den Brunnen bei Strafe von 1 Z verboten.

Noch strenger natürlich wurde die Sonntagspolizei gehandhabt. Den ganzen Tag über blieben alle Werkstätten und Läden geschlossen, nur bei dringender Noth durfte nach der Predigt fremden Führleuten etwas verabreicht werden. Während des Gottesdienstes darf auch in Zunft-Wirths- und Gesellschaftshäusern nicht mehr getrunken werden; ja nicht einmal das Spazierengehen in der Stadt noch weniger vor den Thoren, das Sitzen und Schwatzen auf den Bänklein vor den Häusern ist zu dieser Zeit gestattet, sogar denjenigen nicht, welche des Morgens schon die Frühpredigt besucht haben; Abends um  $3\frac{1}{2}$  Uhr haben die Wirths ihre Gäste fortzuschicken und sie zum Besuch der Nachmittagspredigt anzuhalten. Die Stadtthore werden beim letzten Läuten sowohl Morgens als Abends geschlossen; Niemand darf den Sonntag dazu benützen, um auf dem Lande Schulden einzutreiben, siehlt sich aber einer schon Samstags zu diesem Zwecke aus der Stadt, so verfällt er in die bedeutende Strafe von 8 z. Auf dem Petersplatz, dem Hauptbelustigungsort der Stadt, sollte es ebenfalls still hergehen, daher alles Kartenspiel, Plattenchießen und andere Uppigkeiten am Sonntag müßten eingestellt werden. Von dieser strengen Gesetzgebung fand nur eine Ausnahme zu Gunsten einer Gesellschaft statt, welche bis auf den heutigen Tag von diesem Privilegium den weitgehendsten Gebrauch macht. Den Büchsenschützen nämlich war nach altem Brauch es erlassen, ihre Übungen wegen der Nachmittagspredigt zu unterbrechen, allein diejenigen, welche nur des Bechens halber sich zu ihnen schlagen und nicht zur Gesellschaft gehören, die sollen sie weg schicken und zur Predigt vermahnen. Nicht so begünstigt waren die Armbrustschützen, diese durften zwar des Abends ihre Übungen wieder aufnehmen, müßten aber vorher in der Kirche sich stellen.

Wie man unter Zwingers Einfluß gegen lutherische Sitten und Anschauungen mit Entschiedenheit vorgieng, so zeigte man dieselbe Strenge den Katholiken gegenüber, welche in Folge des Krieges in ziemlicher Anzahl sich in der Stadt aufhielten. Auch den katholischen Dienstboten, welche bleibend zu Basel wohnten, war nur an hohen Festtagen erlaubt, die Stadt zu verlassen, um in einem Dorfe der Nachbarschaft die Messe zu hören. Natürlich benahm man sich auf katholischer Seite auch nicht sehr taktvoll den Baslern gegenüber, und wie der lutherische Nödeler Pfarrer auf der Kanzel, so schimpfte der katholische Pfarrer zu Jettingen im Sundgau einst im Wirthshaus einen Basler Bürger und dessen Obrigkeit auf die plumpste Weise aus, „da sitze ein rechter Ketzer, Schelm und Dieb von Basel, ja seine Herrn und Obern seien auch nicht besser, weil sie ihm dem Pfarrer und Seinesgleichen alle Zinsen und Zahnten abstehlen.“ Der Bekleidigte berichtete den Vorfall dem Bürgermeister, und als nach einiger Zeit der Pfarrer sich zu Basel zeigte, wurde er sogleich eingezogen, mußte Fußfällig die Regierung um Verzeihung bitten, in eigener Person den Rückruf auf dem Escherthurm verlesen und schwören, nie mehr die Stadt betreten zu wollen.

Um über die durch alle diese Vorschriften genau bestimmte Handhabung der Glaubens- und Sittenpolizei zu wachen und daneben die religiösen Bedürfnisse in reichlichem Maße zu

befriedigen, war in der Stadt eine für die damalige Einwohnerzahl sehr beträchtliche Geistlichkeit angestellt. Auch wurde durch Stipendien und Almosen dafür gesorgt, daß der geistliche Stand stets wohl bestellt war, so verordnete 1631 der Rath: „Demnach auch Gott sein heiliges Wort mehrentheils durch arme Pastoren verkündigen lassen wollen und nun deren, so am Predigtamt dienen, man eben hoch bedürftig ist und künftigs sein wird, befehlen wir hiemit, daß zum wenigsten zwenzig oder dreißig armer Knaben, sie seien gleich fremd oder heimisch, welche von ihren Präceptoribus, daß sie zum Studieren geschickt und tauglich, gut Zeugnuß haben, auch ins Almosen genommen und erhalten, mit zweifelnd, deren gute Anzahl hernach im Predigtamt, oder den Regierungen und burgerlichen Wesen nutz und kostlich sein werden.“

Die Wahlart der Stadtgeistlichen war je nach der zu besetzenden Stelle eine verschiedene. Der Pfarrer am Münster wurde von der Gemeinde erwählt, allein von der Regierung erhielt er die übrigens nicht von vorne herein mit seinem Amte verbundenen Würden eines Antistes der stadtbaselischen und eines Archidecanus der landschaftlichen Geistlichkeit. Die Besoldungen der Geistlichen zeichneten sich ebenso wenig wie die der weltlichen Beamten durch ihre Größe aus, doch trug im Jahre 1622, als alle Lebensmittel sich um ein bedeutendes vertheuererten, der Rath diesem Umstände Rechnung, so daß von dieser Zeit an ein Antistes etwa 250  $\pi$  in Geld einnahm, wozu 29 Bierzel Korn, 4 Bierzel Haber und 20 Saum Wein als Naturallieferung hinzukamen. Etwas kleiner waren die Besoldungen der übrigen Hauptpfarrer, sowie der 10 Helfer.

Mit einem Mißtrauen wurde wie alles Fremde in Basel, so auch die Entwicklung der französischen Gemeinde betrachtet, man traute diesen Refugianten nie recht in Bezug auf ihre Orthodoxie, war man doch über den Entwicklungsgang der welschen Prediger nicht so genau unterrichtet, und machten sich diese ihrerseits kein Gewissen daraus, der Basler Confession nicht bis auf den letzten Buchstaben in Unterricht und Predigt nachzukommen. Allein sogar unter den eignen Geistlichen gab es manchen, welcher sich auch nicht des geregeltesten Studienganges rühmen konnte. So starb im Jahre 1639 zu Rothenflue Pfr. Friedrich Schwarz. Er hatte zuerst studirt, wandte sich dann dem Küferhandwerk zu, welches er sowohl auf der Wanderschaft, als nachher in seiner Heimath betrieb. Dieser Beruf verleidete ihm nach einiger Zeit, weshalb er eine Schreiberstelle annahm, von welcher er zum Universitätspedell avancirte. In diesem Amte erwachte aufs Neue die Lust, Seelsorger zu werden, welchem Wunsche die Regierung mit Übertragung der Pfarrei Mönchenstein entgegenkam. Von hier wurde er nach Langenbruck gewählt und beschloß sein Leben im Pfarrhaus zu Rothenflue. Ähnlich war es dem Pfarrer Johannes Ritter ergangen, welcher am 26. März 1638 zu Mönchenstein das Zeitliche segnete. Er verwaltete zuerst die Stelle eines Präpositus im untern, dann im obern Collegium; zum Diacon von St. Theodor erwählt, konnte er dieses Amt in Folge Absetzung nur 4 Tage lang verwalten; er

kehrte wieder in das Collegium zurück, erhielt aber nachher die Pfarrei St. Jakob, von hier kam er nach Hüningen und schließlich nach Mühlhausen, wo er jedoch ebenfalls entlassen wurde. Der Rath übertrug ihm dann zum zweiten Male St. Jakob, und als er hier zu keiner Unzufriedenheit mehr Anlaß gab, wurde ihm zum Schluß die bessere Pfründe Mönchenstein anvertraut. Diese beiden Beispiele liefern den Beweis, daß man in jenen Kriegszeiten es mit der Auswahl der Geistlichen nicht so genau, als es eigentlich wünschbar gewesen wäre, nehmen konnte, sondern daß man froh sein mußte, wenn alle Pfarreien wenigstens mit Männern besetzt waren, welche kein allzu großes öffentliches Vergerniß hervorriefen, wenn sich auch in manchen Beziehungen, besonders in Betreff ihrer wissenschaftlichen Bildung, dies und jenes an ihnen aussetzen ließ.

Für diese wissenschaftliche Bildung zu sorgen, war in erster Linie unsre Universität berufen, welcher als oberster Lehranstalt wir nun unsre Aufmerksamkeit schenken wollen. Leider muß auch von ihr, was den Zeitabschnitt des dreißigjährigen Krieges anbelangt, das Zugeständniß gemacht werden, daß sie die Zeit ihrer höchsten Blüthe hinter sich hatte. Schon zweimal war sie dagestanden als eine der ersten wissenschaftlichen Anstalten nördlich der Alpen, das erste Mal kurz vor der Reformation, als der deutsche Humanismus unter Erasmus Basel zu einem seiner vornehmsten Wohnsitze erwählt hatte, von wo aus ein blendender Glanz nach allen Landen ausströmte. Zum zweiten Male erfreute sich die Universität Basels einer ganz besondern Berühmtheit, als nach Einrichtung der Reformation auch die Reorganisation der Hochschule an die Hand genommen wurde, und dieselbe bei spezifisch protestantischem Charakter eine Menge der ersten Größen vereinigte, als Männer wie Sebastian Münster, wie Paracelsus und Vesalius zu Basel lehrten. Trotzdem nun im Laufe der Zeit mancher der gefeiertsten Lehrer gestorben oder weggezogen war, nahm doch immer noch auch im XVII. Jahrhundert unsre Universität eine höchst bedeutende Stellung neben ihren deutschen Schwestern ein. Sie war durchaus nicht zur lokalen Anstalt, zur ausschließlichen Bildungsstätte für die Schweiz, das nahe Elsaß und die süddeutschen Staaten herabgesunken. Der erste Blick in die Matrikel belehrt uns eines bessern. Im Jahre 1618/19 wurden unter dem Rectorate von Joh. Jakob Fäsch J. U. D. 131 Studenten immatrikuliert, wovon 41 dem Norden Deutschlands, darunter 9 der Provinz Schlesien, angehören; 32 stammen aus süddeutschen und rheinischen Gebieten; 10 Franzosen, 4 Niederländer, 1 Italiener, 3 Böhmen und ein Pole finden sich neben 17 Baslern und 21 Angehörigen der übrigen eidgenössischen Orte verzeichnet. Von bekannten Schweizer Geschlechtern treffen wir einen Friedrich von Salis aus dem Bergell, einen Dietrich Zecklin von Hohenrätien, einen Frizzoni aus dem Engadin, Fels und Rothmund aus St. Gallen, Thormann von Bern, de Crousaz aus der Waadt und viele andre mehr. Während der Kriegsjahre nahm begreiflicher Weise die Zahl der Immatrikulierten beträchtlich ab, 1623/24 unter dem Rectorate des Thomas Platter d. j. sind es noch 84, 1628/29 noch 76, 1633/34 erhebt

sich die Zahl wieder auf 82, unter denen sich 4 Dänen, ein irischer Graf Namens Richard Boyle und mehrere Würtemberger befinden. Von Schweizern seien ein Peyer aus Schaffhausen, ein Ulmer und ein Hegi aus Zürich erwähnt. Im Jahre 1638/39 erreicht die Zahl der Eingeschriebenen den Tiefstand mit 51 Namen, allein so bald wenigstens theilweise in Deutschland der Friede hergestellt war, erschienen auch wieder mehr Studenten an unsrer Hochschule, 1643/44 sind es 66, 1648/49 schon wieder 81, welche Zahl durch spätere Immatrikulationen der 50er und 60er Jahre des XVII. Jahrhunderts noch übertroffen wird. Leider können wir mit keiner Sicherheit diesen Angaben die Zahl der anwesenden Studenten überhaupt entnehmen. War damals das Verhältniß der neu immatrikulirten zu den schon anwesenden das gleiche wie jetzt, so dürfte man auf eine Gesamtfrequenz von 180 bis 250 Studenten schließen.

Bon diesen Studierenden werden uns ungefähr dieselben Geschichten überliefert, wie sie heute noch häufig genug vorkommen. Conflicte mit der Stadtwache, Verhönen des Bürgers, Geldnoth und Citation vor den Rector. Dann und wann mußte wegen allzu groben Unfugs oder eigentlichen Verbrechens der Rath selbst einschreiten, denn es befanden sich auch wüste und wilde Gesellen hier, welche eigentlich lieber bei nächster Gelegenheit mit irgend einem Kriegsobersten fortgezogen wären und die Feder mit der Musquete vertauscht hätten. So wird von einem Thurgauer Matthäus Schödeler berichtet, daß er bei dem Präceptor Seiler eingebrochen und etwa 100 fl. geraubt habe. Die Regenz erwischt den Übelthäter und sperrte ihn im Carcer ein, womit sich jedoch der Rath nicht zufrieden gab. Er verlangte dessen Auslieferung und thürmte ihn noch geraume Zeit. Schließlich wurde Schödeler von Stadt und Land verwiesen und vom Pedell bis an die Grenze begleitet. Schon im Kanton Zürich jedoch kam ihn die alte Lust zu stehlen wieder an, er führte ein Paar Ochsen und zwei Pferde aus einem Stall, wurde aber zu Rapperswil ergripen und sollte nun am Galgen sein Verbrechen büßen. Um jedoch diesem schimpflichen Tode zu entgehen, trat er noch zum Papstthum über und wurde deshalb nur mit dem Schwerte gerichtet. Dann und wann setzten auch Duellgesichten unsre Bürgerschaft in nicht geringe Aufregung, handelte es sich doch in jenen Zeiten selten um eine bloße Spielerei, sondern um einen wirklichen Zweikampf, wobei in der Regel einer der Duellantan auf dem Platze blieb. So mußte im Juli des Jahres 1629 der Antistes Wolleb einem gewissen Studiosus Dathenius die Leichenpredigt im Münster halten, wozu er als Text den Zweikampf der Leute Abners und Joabs (2 Sam. 2, 12—16) wählte und es mit kräftiger Sprache an den nöthigen Zurechtweisungen nicht fehlten ließ.

Vollständig durchgeführt und von den Mitgliedern der Universität als eines ihrer kostbarsten Rechte betrachtet war die Exemption der Professoren und Studenten von den gewöhnlichen Gerichten, falls nicht durch eine verübte That der Stadtfrieden gebrochen wurde. Daher erregte es auch großes Mißfallen, daß im Jahre 1611 die Stadtdiener einen

Studioſus Knueff aus Friesland öffentlich nach dem Spalenturm vom Rheinthurm abführten; damit ein ſolches Aergerniß, wodurch die Regenz mit dem Rath leicht in Conflict gerathen könnte, ſich nicht wiederhole, wurde im untern Collegium ein neuer Garcer eingerichtet, eine Lokalität, welche indessen mit der Zeit auch wieder abgegangen zu ſein ſcheint. Öfters standen Studenten vor dem Rector Magnificus, welche durch Scheltworte und Schmähreden den Rath, die Geiftlichkeit und die Stadt als ſolche beleidigt hatten; auch über den foftigen Lebenswandel der Studierenden wurde eine ſcharfe Aufficht geführt. Der Rath hatte z. B. das Tanzen als ein beſonders üppiges Vergnügen allen Bürgern und Einwohnern auf das Strengſte verboten. Sogar in der Stadt wurde diese Vorschrift häufig übertraten, mehr noch kam dies auf den Tanzböden der benachbarten Dörfer vor; aber wehe dem, der durch irgend welchen Feind oder ausgefandten Späher dem Rath verzeigt wurde, eine bedeutende Geldbuße oder mehrere Tage Haft waren ſeine ſichere Bestrafung. Studioſus König, der zu Hüningen getanzt hatte, mußte 2 fl. bezahlen, Studioſus Theodor Vetter aus Stein a. Rh., der bei der Tanzmusik mitgewirkt hatte, wanderte wegen ſeines Ungehorsams den Sittengeſetzen gegenüber in den Garcer.

Die wissenschaftliche Seite des Studiums anlangend, war dafſelbe ein vielleitigeres, als dies heute der Fall ist, eine Thatsache, die ſich aus dem Umſtande erklärt, daß das Gebiet des Wiffens in allen 4 Facultäten noch keine ſo unendliche Ausdehnung erhalten hatte wie jetzt. Auch mußte damals, als die kirchlichen Fragen die Gemüther allgemein beſchäftigten, ein jeder von der Theologie ſo viel verſtehen, daß er ſich einem Angehörigen einer andern Confeſſion gegenüber ordentlich vertheidigen konnte. Mit der classiſchen Philologie, wenigeſtens mit der lateiniſchen und theilweile griechiſchen Sprache mußte man ebenfalls vertraut ſein; denn in der antiken Welt wurzelte ſeit den Zeiten der Renaissance alles Wiffen und alle Gelehrsamkeit. Schließlich nahm man ſich auch zum Studieren viel mehr Zeit und ältere Leute, welche ſchon lange ihren akademischen Grad in der Tasche hatten, verſhmähten es nicht, ſei es an der heimischen, ſei es an fremder Universität, die Vorleſung eines berühmten Collegen zu besuchen. Ferner gehörte zu einer ordentlichen Bildung auch eine ordentliche Weltkenntniß aus eigener Anſchauung. Man muß die Lebensbeschreibungen der damaligen Professoren durchgehen, und man wird ſtaunen, wie weit jene Leute, welche in der Regel auch nicht über allzu große Summen zu verfügen hatten, zu einer Zeit, da die Transport- und Verkehrsmittel noch ſchwerfällig genug geſtaltet waren, in aller Herrn Länder herumgekommen sind. Einige Beispiele mögen zur Beleuchtung des Geſagten dienen. Beim Ausbruch des dreißigjährigen Krieges stand an der Spize der Juristenfacultät als Professor pandectarum Johannes Gut, der 1555 geborene Sohn eines markgräfliſchen Geiftlichen. Er wurde 1572 an der Universität Basel immatrikulirt und widmete ſich zuerst nach allgemeinem Gebrauche dem philosophiſchen Studium. Als Jurist besuchte er ſodann mehrere deutsche Universitäten und hielt ſich auch längere Zeit am Reichskammergericht zu Speier

auf. Als Hauslehrer kam er nach Wien; nach mehrjährigem Aufenthalt in der Kaiserstadt lehrte er nach Basel zurück und bestand 1582 das Doctorexamen, erhielt 1583 die Professor für Institutionen, 1586 diejenige für Erklärung des Codex Justinianus, und 1599 wurde ihm schließlich der Lehrstuhl für Pandekten übertragen, welchen er bis zu seinem Tode 1629 inne hielt. Bekannter als Gut ist sein zweiter Nachfolger an der Universität, Remigius Fäsch, der Sohn des Bürgermeisters Johann Rudolf Fäsch. Er war 1595 geboren, in einem Alter von erst 14 Jahren begann er seine Studien, welche von solchem Erfolge begleitet waren, daß er sich schon 1613 des philosophischen Doctorgrades rühmen konnte. In Genf eignete er sich hierauf die Kenntniß der französischen Sprache an, um nachher die berühmten Rechtsschulen von Bourges und Paris besuchen zu können. Von den deutschen Hochschulen wählte er sich Marburg zu längerem Aufenthalt aus. Den Schlüß seiner Studien bildete eine Reise nach Italien, welche für seine Entwicklung von entscheidendem Einflusse geblieben ist; denn besonders in Rom und in Florenz eignete sich Fäsch ein gründliches Verständniß und eine große Liebe für Kunst und Alterthum an, welche ihn später zu selbständigem, erfolgreichem Sammeln führten, so daß er zunächst seiner Familie und später seiner Vaterstadt ein Museum und eine Bibliothek hinterlassen konnte, welche beide noch jetzt Hauptbestandtheile unsrer öffentlichen Sammlungen ausmachen. Daneben verlor er sein spezielles Studium durchaus nicht aus den Augen. 1628 zum Doctor beider Rechte promovirt, erhielt er bald die eine Professor des römischen Rechts. Auch in praktischer Beziehung erwies er sich als erfahrener und gelehrter Mann, indem er vielen Staaten und Fürsten, hauptsächlich dem Herzoge von Würtemberg und dem Markgrafen von Baden mit seinem Rath und seinen Gutachten an die Hand gieng. Er starb allgemein verehrt im Jahre 1666 und wurde im Kreuzgang des Münsters beerdigt, wo die von ihm selbst verfaßte Grabinschrift noch vor einigen Jahren zu sehen war. Ein nicht weniger gereister Mann als Gut und Fäsch war Heinrich Jäckelmann aus Basel, Professor der griechischen Sprache, welche er so geläufig zu sprechen im Stande war wie das Lateinische. Er hatte 14 Jahre auf auswärtigen Universitäten zugebracht, zu Tübingen, Heidelberg, Marburg, Wittenberg, Leipzig und Frankfurt a. O. studiert, Frankreich und England durchreist, so daß außer den beiden genannten antiken classischen Sprachen und dem Hebräischen, dem Syrischen und Chaldäischen er auch des Englischen und Französischen vollkommen Meister war.

Zu den Lehrkräften übergehend, welche in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts an unsrer Universität thätig waren, so wird man wohl mit Recht behaupten dürfen, daß die Stärke dieser Anstalt in der theologischen und der medicinischen Facultät lag, daß diese beiden Disciplinen es waren, welche ihren aus dem XVI. Jahrhundert ererbten, europäischen Ruf damals aufrecht erhielten. Die Theologie war nur mit 2 ordentlichen Professoruren, einer für das alte und einer für das neue Testament bedacht, wovon eine, wie oben erwähnt wurde, mit dem Amte eines Antistes verbunden war. Hiezu wurde im Jahre 1611

noch eine außerordentliche Stelle für Dogmatik und Polemik, eigentlich den Hauptfächern der damaligen Theologie geschaffen, und als ein solcher „Professor locorum communium et controversiarum“ Georg Groß, Pfarrer zu St. Peter, gewählt; erst etwa 40 Jahre später schuf der Rath, nachdem mehrere Summen zu Errichtung einer dritten theologischen Professur leitwillig waren vermacht worden, hieraus zu Gunsten des jüngern Buxtorf eine ordentliche Stelle. Die ganze Facultät hielt strenge an dem reformirten Lehrbegriffe fest, wie er sich unter dem Einflusse Calvins im XVI. Jahrhundert ausgebildet hatte, auch für sie war die Lehre vom Abendmahl und von der Gnadenwahl (Prädestination) das Haupterkennungszeichen den Lutheranern und den Arminianern gegenüber. An der Schwelle des Jahrhunderts hatte sich die theologische Facultät auch eines ganz ausgezeichneten Dogmatikers, des Amandus Polanus aus Schlesien zu rühmen, welcher mit großer Schärfe das reformirte Dogma im Sinne der Genfer Schule vertheidigte und den Beweis zu erbringen suchte, daß die Anhänger Luthers in ihren Ansichten, wenigstens was die Prädestination anbetrifft, wesentlich von ihrem Meister abwichen. Auch in Bezug auf die Höllenfahrt Christi stellte sich Polanus entschieden auf die reformirte Seite, wenn er unter derselben das Seelenleiden des Herrn in Gethsemane verstanden haben wollte. Als im Jahre 1610 Polanus plötzlich durch ein heftiges Fieber hinweggerafft wurde, suchte man die empfindliche Lücke durch drei jüngere Männer auszufüllen, es sind dies der schon erwähnte Pfarrer Georg Groß, der Pfarrer Wolfgang Meyer und Sebastian Beck, der Vertreter Basels auf der Dordrechter Synode. Von dem Wirken des Professors Zwinger, der als Antistes auch den Charakter der theologischen Facultät bestimmte, ist oben schon die Rede gewesen, als akademischer Lehrer ließ er sich's noch besonders angelegen sein, die orthodoxe Lehre gegenüber den abweichenden Anschauungen zu vertheidigen, welche von der Schule zu Saumur an der Loire ausgingen und schon einen ansehnlichen Theil der französischen Protestantent ergriffen hatte.

Den Übergang von den Theologen zu den Philosophen bildet ein Mann, dessen elf letzte Lebensjahre noch unsrer Periode angehören, es ist dies der berühmte Johannes Buxtorf der Ältere, einer der ersten Hebräer aller Zeiten, welcher die alttestamentliche Wissenschaft so zu sagen neu begründete, und dessen mustergültige Schriften bis auf den heutigen Tag von den Fachgelehrten benutzt werden. Gerade der bleibende Aufenthalt Buxtorfs leistet den Beweis, wie damals das Leben auch für einen fremden Professor zu Basel angenehm und manchem Aufenthalte in andern Universitätsstädten trotz größerer Besoldung vorzuziehen war. Dabei kommt allerdings noch Buxtorfs pietätsvolles Gemüth hinzu, welches sich zu bleibendem Danke demjenigen Orte gegenüber verpflichtet fühlte, welcher ihn, den noch unberühmten Gelehrten einst mit großem Vertrauen aufgenommen und ihm zu seinem Ruhme verholfen hat. Weitere Würden an der philosophischen Facultät neben der Professur der griechischen Sprache, wovon oben anlässlich des Heinrich Jäckelmann schon gesprochen wurde, bekleideten die Professoren der Ethik, Logik, der Philosophie im engern

Sinne oder des Organon Aristotelis, Mathematik, Physik, Rhetorik und der Beredsamkeit. Obgleich nun für jede dieser Wissenschaften ein besonderer Lehrstuhl errichtet war, so war damit dennoch nicht gesagt, daß diejenigen, welche denselben inne hatten, sich vor ihrer Ernennung mit dem betreffenden Fache ausschließlich oder auch nur in erster Linie abgegeben hätten. Nahezu komisch muß es uns aber berühren, daß zum Professor der Rhetorik ein Mann gewählt wurde, welchem es beinahe unmöglich war, die vier Buchstaben L M N T auszusprechen. Er war Mediciner, hieß Conrad Pfister und verwaltete später noch das Amt eines Bibliothekars, als solcher machte er sich durch die Anfertigung eines neuen und bequemern Cataloges verdient; das Ausleihen der Bücher hingegen mochte wenig Zeit kosten, da nur jeweilen Donnerstags von 2—4 Uhr die Bibliothek zum Gebrauche offen stand. Ein Gelehrtenleben voll Abwechslung und gefröhnt von manchem Erfolge führte der Lehrer der Philosophie Ludwig Lucius (Lutz), welcher am 10. Juni 1642 in einem Alter von 75 Jahren starb. Er war der Sohn des Basilius Lucius, Pfarrers zu St. Peter und nachher zu Mühlhausen. 1590 begann er seine akademischen Studien zu Basel, ohne sich auf eine einzige Wissenschaft zu beschränken, wie er denn auch später in der Theologie ebenso gut Bescheid wußte als in philosophischen Dingen, ja er war sogar im Stande, den Professor der Mathematik Peter Ryff für einige Zeit zu vertreten, als dieser 1596 einen längern Urlaub erhalten hatte, wie er später für Johannes Buxtorf, der seine alte Heimath besuchte, hebräische Vorlesungen halten konnte. Bald sollte er, nachdem er auch in Riehen für Pfarrer Johannes Molitor vicarirt hatte, noch ein größeres Arbeitsfeld in der Ferne finden, indem ihn der zur reformirten Lehre sich hinneigende Markgraf Ernst Friedrich von Baden nach Durlach berief, wo er als Diacon und Rector der Schule thätig war. Nach dem Tode des Fürsten sah sich jedoch Lucius genöthigt, diesen Posten zu verlassen, erhielt aber nach kurzem Aufenthalt in der Pfalz die Conrectorstelle am Gymnasium zum Amberg. Von hier aus besuchte er auf mehreren Reisen die meisten größern Städte Süddeutschlands, machte Bekanntschaft mit vielen wissenschaftlichen Größen seiner Zeit und lernte zu Regensburg unter Anderm auch das Jesuitenkollegium genauer kennen, was ihn später zu einer Schrift über diesen Orden veranlaßte. Im Jahre 1609 rief ihn eine gefährliche Krankheit seines Vaters nach Mühlhausen zurück. Schon war er nach einer erneuten Reise durch Bayern zum Rector des St. Galler Gymnasiums erwählt worden, als ihm von Basel aus die philosophische Professorur angetragen wurde, welchem Ruf er sogleich Folge leistete. Sein Name war unterdessen in weiten Kreisen bekannt geworden, so daß ihm 1614 Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg eine theologische Professorur zu Frankfurt an der Oder allerdings ohne Erfolg antrug, und er 1619 vom Fürsten Ludwig von Anhalt nach Köthen zur Einrichtung des Schulwesens verlangt wurde. Für diesen Fall bewilligten Rath und Regenz einen längern Urlaub, in Folge dessen Lucius noch die Rhein- und Niederlande, sowie den Norden des deutschen Reiches besuchen konnte. Neben diesen Reisen und seiner

Lehrthätigkeit fand der vielbeschäftigte Mann noch Zeit, mehrere größere Schriften zu veröffentlichen, sowie durch Privatunterricht seine finanzielle Lage — seine Besoldung betrug nur 150 ♂ und 12 Bierzel Korn — zu verbessern.

Für den juristischen Unterricht war durch 3 Professuren gesorgt, deren Träger die Institutionen, den Codex und die Pandekten Justinians zu erklären hatten. Für das deutsche Recht war im XVII. Jahrhundert noch kein Verständniß vorhanden, ebenso wenig für eine wissenschaftliche Behandlung und Weiterbildung des Strafrechts. Man begnügte sich damit, neben der schon wegen ihrer deutschen Sprache mißachteten, peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. die Sätze des römischen Rechts zur Geltung zu bringen und brachte so mit gelehrtm Unverstande eine Mischung von Härte, Grausamkeit und Überglauben zu Stande, von deren Fesseln sich das Strafrecht erst am Ende des XVIII. Jahrhunderts befreien konnte. Das Kirchenrecht, soweit es in Betracht kommen konnte, wurde wohlweislich den Theologen als der streitbarsten Facultät überlassen. Wie die Familien der Plater, Bauhin und Zwinger der Universität eine Reihe angehörener Mediciner, die der Grynaen und Buxtorfe mehrere berühmte Theologen geschenkt haben, so lieferte die Familie Fäsch, die vornehmste des damaligen Basels, mehrere tüchtige Professoren der Jurisprudenz, Männer wie Renigius Fäsch, den wir oben schon kennen gelernt haben, Joh. Jakob Fäsch Vater und Sohn und zu Ende des Jahrhunderts Bonifacius und Sebastian Fäsch, welche alle zur Ehre ihres Geschlechtes und ihrer Vaterstadt die verschiedenen Lehrstühle für römisches Recht inne hatten.

Schließlich noch ein Wort über die medicinische Facultät. Dieselbe befand sich auf dem Gipfel ihres Ruhmes, welche Stellung sie namentlich dem 1614 verstorbenen Felix Plater verdankte. Was er geleistet, nicht nur für die Universität, sondern auch zum Wohle der ganzen Stadt, das zu beschreiben gehört nicht mehr in den Rahmen dieser Erzählung. Einige wenige Zahlen, welche hier angeführt werden, zeigen, daß nicht zu viel gesagt wird, wenn man ihn als ersten Stern der medicinischen Facultät bezeichnete. 1571 wurde Plater Professor; 1557 befanden sich nur zwei Studirende der Medicin zu Basel, 1575 wurden 15, 1588 ihrer 29 und 1609 sogar 51 Mediciner inscribirt, und in den Jahren 1586—1610 nicht weniger als 454 Doctores medicinae promovirt. Zum Glück für unsre Universität stand, als Plater im 78. Lebensjahr starb, Caspar Bauhin noch in seiner besten Kraft. Er hatte unter Plater seine Studien begonnen, dieselben wie dieser zu Montpellier fortgesetzt und bald nach seiner Rückkehr die Professur der griechischen Sprache erhalten. 1589 wurde ein neuer Lehrstuhl für Anatomie und Botanik geschaffen, welchen Bauhin einzusteilen bestimmt war. Nach Platers Tode 1614 avancirte er zur Professur der praktischen Medicin, und zum Amt eines Stadtarztes, welche Würden er bis zu seinem Tode (1624) bekleidete. Bauhins Verdienste sind auf dem Gebiete der Anatomie und der Botanik zu suchen, hier wirkte er vermöge seiner präzisen kritischen Beobachtungsgabe, die

er mit ungemeiner Gelehrsamkeit verband, auf das Erfolgreichste, so daß jetzt noch sein Name nicht als derjenige eines Gelehrten verschwundener Zeiten, sondern als eines Mannes, dessen Geist und Wissen noch bis auf diese Stunde maßgebend sind, genannt und gerühmt wird. Mit dieser großartigen Erscheinung baslerischer Gelehrsamkeit verlassen wir unsre Universität, wohl verdiente es noch mehr als einer, daß sein Name hier genannt, sein Wirken hervorgehoben und seine geistigen Errungenschaften beleuchtet würden; allein schon allzulange haben wir uns in diesen hohen Regionen aufgehalten, so daß die Zeit drängt, nun einige Stufen hinunterzusteigen und den übrigen Schulen der Stadt die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Es ist nicht gerade ein hoher Standpunkt, den zur Zeit des dreißigjährigen Krieges unser Schulwesen einnahm; Schreiben, Lesen, Singen und Rechnen, sowie Auswendiglernen des Katechismus war das einzige, was man unter der für den gemeinen Bürger nothwendigen Bildung verstand. Diesem Zwecke diente die „ordinari teutsche Schule“ auf dem Barfüßerplatz, die St. Petersschule, die Schule im Kleinbasel und eine Mädchenschule zu St. Martin; daß in diesen Anstalten des Guten nicht zu viel geschah, geht schon aus der kleinen Anzahl und der geringen Qualität der Lehrer hervor, indem diese Stellen von dem Rath großtheils als Versorgungsplätze für Leute angesehen wurden, welche man auf einem andern Posten nicht gebrauchen konnte, und die doch mußten ernährt werden. Jede der genannten Schulen wurde von einem Lehrer und einem Provisor gehalten, nur zu Barfüßern mußte man 1591 wegen steigender Schülerzahl noch einen zweiten Provisor anstellen, zu St. Martin bekleidete der Siegrist diese Stelle. Dem Schulmeister lag neben dem Unterricht die Aufsicht über seine Untergebenen und die Schüler ob, mehrere Male in der Woche mußte er dieselben prüfen und Sonntags zweimal, Dienstags einmal nach der Kirche führen. Diese Pfarrschulen waren in zwei Classen getheilt, welche aber beide sich im nämlichen Zimmer befanden. In der oberen Classe war das wöchentliche Pensum folgendes:

Lesen . . . . .	6 St.
Schreiben . . . . .	6 "
Beten . . . . .	3 "
Katechismus . . . . .	2 "
Gesang . . . . .	1 "
Rechnen . . . . .	2 "

in der untern:

Buchstabieren und Syllabieren	14 St.
Beten . . . . .	3 "

Bei diesen Verhältnissen muß es sehr begreiflich erscheinen, daß neben den Staats-schulen auch Privatschulen von Rechenmeistern oder sogenannten Gulden-schreibern sich ohne große Mühe halten konnten, nur war zu bedauern, daß auch diese nicht im Stande waren,

ihren Besuchern eine bessere Bildung beizubringen, indem dieselben Mängel, geringe Lehrer, Lehrerinnen, unzureichende Lokalitäten u. a. m. auch hier zu Tage traten. Oftmals schritt der Rath gegen diese Winkelschulen ein, besonders wenn etwa im Religionsunterricht nicht alles in Ordnung war und sich herausstellte, daß jene Lehrer weder „calligraphie schreiben und noch weniger orthodoxe Katechisieren“ konnten.

Dem wenigen, was in den Gemeindeschulen geleistet wurde, entsprach auch die sogar für jene Zeiten kleine Besoldung. Ein Präceptor zu St. Peter erfreute sich allerdings freier Wohnung, einer Naturallieferung von 2 Saum Wein und 14 Bierzel Korn, von hinreichendem Holz und 200 Wellen, allein hiezu kamen in Geld nur 80  $\text{z}$  und ein vierteljährliches Schulgeld von 2  $\beta$  6  $\delta$ , sein Provisor erhielt 70  $\text{z}$ , 12 Bierzel Korn, ein Fronfastenschulgeld von 10  $\delta$  nebst eigener Behausung. Etwas besser war der Präceptor zu Barfüßern gestellt, indem sein Einkommen sich folgendermaßen zusammensetzte:

Korn . . . . .	14 Bierzel.
Geld . . . . .	100 $\text{z}$ .
Schulgeld: fröhnfastenlich . . .	20 Rp. von jedem Knaben.
Eigene Behausung.	
Holz.	

Der Provisor zu Barfüßern erhielt:

Geld . . . . .	65 $\text{z}$ .
Schulgeld: fröhnfastenlich . . .	6 Rp. von jedem Schüler.
Für Hauszins . . . . .	10 $\text{z}$ .
" Wein . . . . .	20 "
Korn . . . . .	10 Bierzel.
Für den Gesang zu St. Leonhard	20 $\text{z}$ .

Etwas mehr Sorgfalt als den Gemeindeschulen wurde dem im Jahre 1589 gestifteten Gymnasium zugewandt, welches seine Zöglinge im Latein, Griechisch, Religion, Gesang, Musik, Rhetorik und Logik unterrichtete und bis zur Schwelle der Universität geleitete. Freilich war diese Schwelle nicht sehr hoch, so daß öfters die Klage laut wurde, die Basler Gymnasiasten kämen mit viel zu wenig Kenntnissen an die Hochschule, in andern Städten würden sie kaum in der obersten Classe des Gymnasiums Schritt halten können. Im Jahre 1618 erfolgte in Folge verschiedener Übelstände eine Reorganisation des Gymnasiums; jedoch wurden auch bei diesem Anlaß die Anforderungen an die Schüler nicht gesteigert, im Gegentheil, man suchte durch Herunterdrücken des Lehrplanes der Anstalt zu helfen, ein Mittel, welches nur größere Miszverhältnisse ins Leben rief, so daß schon 1666 eine weitere tiefeingreifende Veränderung mußte vorgenommen werden. Der ganze Unterricht vertheilte sich bei einem wöchentlichen Pensum von 19 Stunden auf 9 Classen; in den sieben untersten blieb man ein halbes, in den beiden obersten  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Jahre. Jede Classe hatte einen

Lehrer oder Präceptor, an der Spitze des Ganzen stand der Rector, welcher den hochtrabenden Namen eines Gymnasiarcha führte. In letzter Linie war die Anstalt der Regenz der Universität unterstellt, vor welcher alle Vierteljahre Rector und Lehrerschaft zu erscheinen hatten. Die Schule befand sich damals schon in demselben Gebäude auf dem Münsterplatz und war mit derselben Rectorwohnung verbunden wie heute noch. Die Besoldung des Rectors bestand aus:

Holz nach Bedarf,  
20 Bierzel Korn,  
160  $\alpha$  in Geld,  
75  $\alpha$  Schulgeld,  
50  $\alpha$  für Wein,  
6  $\alpha$  15  $\beta$  aus dem Ryhinerischen Legat.

Trotz ihrer Mängel war die Anstalt, welche in ihren untersten Classen noch die Gemeindeschule des Münsters ersetzte, sehr stark besucht, unter den Schülern befanden sich aber viele, welche ihre Befähigung anlangend nicht hieher, wenigstens nicht mehr in die obern Classen gehörten, so daß im Jahre 1637 sich der Rath zu der eindrücklichen Mahnung veranlaßt sah, daß nur Kinder, welche geistig tüchtig und deren Eltern die Kosten zu erschwingen im Stande sind, für das Studium dürfen bestimmt werden, die übrigen sollen ein ehrliches Handwerk erlernen, damit sie nicht ihr Leben in Müßiggang und mit Bettel zubringen.

Als Aufsichts- und Verwaltungsbehörde für Kirche und Schule bestellte der Rath aus seiner Mitte 3 Männer, welche im Verein mit dem jeweiligen Stadtschreiber das sogenannte Deputatencollegium ausmachten, ein Amt von großer Wichtigkeit und weitgehendstem Einfluß. Die Herren Deputaten bildeten das Bindeglied zwischen der Obrigkeit und den geistlichen und weltlichen Lehrern. Sie hatten bei allen Besetzungen von Ämtern mitzureden, alle Veränderungen, welche angeregt wurden, zu begutachten, sie besorgten die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes, nahmen den Klosterschaffnern ihre Rechnungen ab und bezahlten den Pfarrern, Professoren, Schulmeistern und niedern Dienern ihre Besoldungen aus. Da die Deputaten alle dem weltlichen Stande angehörten und nur der Stadtschreiber in der Regel ein Studirter war, so bildete dieses Collegium gegenüber der von der Hoheit ihres Berufes und der Würde ihres Standes allzu sehr erfüllten Geistlichkeit, sowie gegen ein anmaßliches Auftreten der hohen und niedern Lehrerschaft, welche im Gefühl ihres Wissens und ihrer Bildung gerne mit Geringsschätzung auf die aus bloßen Zunftbürgern bestehende Obrigkeit herabsah, ein wohlthuendes Gegengewicht.

### III. Bürgerliches Leben.

Konnten schon die beiden vorhergehenden Abschnitte auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben, so ist hier bei der Darstellung des bürgerlichen Lebens eine erschöpfende Schilderung noch viel weniger zu erwarten, sondern was geboten wird, sind nur vereinzelte Züge aus dem so farbenreichen Bilde, das uns jene Zeit darbietet.

Wir wollen uns einen Gang durch die liebe Vaterstadt nicht gernnen lassen; werden wir doch bei dieser Gelegenheit nicht nur die Häuser von innen und außen uns etwas genauer ansehen, sondern auch deren Bewohner, wie sie lebten und webten, näher kennen zu lernen suchen. Freilich möchte dieser Marsch, müßten alle Gassen und Gäßchen durchwandert werden, etwas mühsam ausfallen, auch stehen uns keine Droschen zu Gebote, weshalb wir uns mit Bemerkungen allgemeiner Art, sowie mit der Besichtigung der Hauptstraßen und Plätze begnügen müssen.

Obgleich Basel in manchen Beziehungen seinen alten reichsstädtischen Charakter bis auf den heutigen Tag bewahrt hat, so war doch das Bild der Stadt damals ein ganz anderes als heute. Die Häuser hatten ein viel bunteres Aussehen, an vielen derselben waren noch Malereien, hie und da sogar von der Hand Holbeins herrührend, erhalten. Ein begeisterter Lobredner der Stadt, ein französischer Flüchtling, rühmt die reinlichen Häuser, die gemalten Fassaden, die breiten Gassen, die starken Thürme, Schanzen und Thore, welche, wie einst die Mauern des hehren Troja, Apollo und Neptun mit eigenen Händen errichtet zu haben schienen:

„Lautae aedes pictaeque domus, spacia ampla viarum,  
Munitae turres, et propugnacula portae,  
Quas ipsi manibus struxisse videntur Apollo,  
Neptunusque suis, altae ceu moenia Trojae.“

Aus der erwähnten, sowie aus andern Beschreibungen fremder Gelehrter geht mit Sicherheit hervor, daß Basel allgemein für eine schöne, ja für die schönste Stadt der Schweiz gehalten wurde. Da man nämlich noch nicht wie heutzutage Schneegebirge und Seewasser als unumgängliche Requisite einer ausgezeichneten Landschaft hinstellte, waren die Leute noch im Stande, die Städte betreffend ihrer Schönheit nach dem zu beurtheilen, was sie als solche mit ihren Gebäuden und ihrem Charakter dem Fremden und Einheimischen zu bieten vermochten, und nicht einzig nach der Anzahl der Alpenspitzen, welche den Horizont krönen, oder nach der Lieblichkeit der Ufer, welche rings aus dem Wasserspiegel des Sees aufsteigen. Als es sich um eine Berufung Buxtorfs nach den Niederlanden handelte, schrieb ihm ein Freund, er solle doch Basel „urbem illam nobilem immo nobilissimam“ (jene berühmte, ja die berühmteste Stadt) nicht mit dem unfreundlichen Gröningen vertauschen, wo ihn trotz der höhern Besoldung recht viele Unannehmlichkeiten erwarteten, wo es besonders seiner Frau, einer geborenen Baslerin, durchaus niemals gefallen werde.

Die Häuser der Stadt waren in der Regel nicht besonders groß, so daß in späterer Zeit, als man weiterer Wohnungen bedurfte, öfters zwei Häuser mußten zu einem verschmolzen werden. Als Stil, in welchem die Stadt gebaut war, können wir die spätere Gotik bezeichnen, welche, mit Geschick und Feinheit angewandt, den Bauten ein ebenso elegantes als wohnliches Aussehen verlieh. Die drei- bis viertheiligen Fenster, die Thüren mit reicher Profilierung oder von verschlungenem Astwerk umrahmt, die großen Dachlichter mit ihren Winden, alles trug dazu bei, einen recht muntern und abwechslungsreichen Eindruck hervorzubringen. Die Renaissance beschränkte sich in der Architektur auf einige wenige Fassaden, wie die Geltenzunft und den Spießhof, welche beide auf italienische Vorbilder, wenn nicht geradezu auf italienische Künstler zurückzuführen sind; dagegen kam die neue Kunstrichtung an Einzelheiten in reichlichem Maße zur Geltung, ich erinnere an die Thüre des Hauses zum schwarzen Rad in der Steinenvorstadt, an die kleinen hölzernen Erkerchen, die sogenannten „Guggehürli“, von denen sich zwei bis auf unsre Zeit vererbt haben. Es ist dies eine Erscheinung, welche für Basel nicht vereinzelt dasteht, man baute eben gotisch bis tief ins siebzehnte Jahrhundert hinein, wo dann der Barock den veralteten Stil ablöste. Die Renaissance hingegen kam nur in den Fällen zur Verwendung, wo man etwas Besonderes, Auffallendes zu Stande bringen wollte, während sie doch in der Sculptur und Malerei, ferner in der Kleinkunst allgemeine Aufnahme und gerade in der Schweiz so erfolgreiche Bedeutung gefunden hatte. Größere Bauten wurden allerdings während des dreißigjährigen Krieges zu Basel mit Ausnahme der neuen Befestigungen weder vom Staate noch von Bürgern ausgeführt, denn ersterer mußte alle seine Kräfte auf die Vertheidigung von Stadt und Land concentrieren, letztere hingegen begnügten sich damit, die alten Häuser im Innern wohnlicher einzurichten, ohne jedoch an dem Stile etwas zu ändern. Selbst als reichere Männer mehrere adlige Höfe zusammenkaufen, beschränkten sie sich darauf, die sehr vernachlässigten Gebäude ordentlich und wohnlich herzustellen und ihren Enkeln den vollkommenen Umbau im Barockstil zu überlassen.

Ein Bürgerhaus an der freien Straße oder an der Schneidergasse bestand etwa aus folgenden Theilen. Ebener Erde befand sich die Werkstatt des Meisters oder der Kramladen des Geschäftsherrn, woran sich ein sogenanntes Ladenstücklein anschloß. Auf gewundener Treppe steigt man in das erste Stockwerk, wo zuerst den Besucher das „Sommerhaus“ aufnimmt; hier steht ein einfacher Esstisch, umgeben von hölzernen Stühlen, denn bei erträglicher Jahreszeit wird in diesem Raum trotz des „Blättlibodens“ geessen, an der Wand erblicken wir einen oder auch mehrere Tröge sowie ein Gestell für die nötigen Tischgeräthschaften. Durch eine reich beschlagene Thüre treten wir in die Wohnstube, das Haupt- und Ehrengemach des Hauses, welches auch gewöhnlich dessen ganze Breite einnahm; an dem mehrtheiligen Fenster zieht sich eine Bank mit dem Tröglein hin, die Wände sowie die Decke sind vertäfert, je nach dem Vermögen des Hausherrn gestaltet sich das Mobiliar

des Zimmers, so erfahren wir, daß eine Frau Gertrud Börnlin bei ihrem seligen Abscheiden in der Wohnstube hinterließ „ein Büffet sammt Gießfasskänterlein und Gießfaß, ein Banktröglin, einen Tisch sammt grünem Tischtuch, zwei Länenstülin und zwei lederne Sessel“. In den Trögen wurden die Kleider und das Leinenzeug, sowie in einer besondern Abtheilung derselben die Kleinodien aufbewahrt; denn die hohen Schränke mit den gewundenen Säulen kamen erst etwas später von Frankreich her in Gebrauch. Ein Sopha kannte man ebenfalls noch nicht, dafür wurden die Sitze längs den Fenstern und die Tröge mit Kissen und Polstern belegt und so ein ebenso weicher als bequemer Ruheplatz geschaffen. An den Fenstern prangten, wenigstens in den vermöglichern Häusern, gemalte Scheiben mit den Wappen der noch lebenden und früheren Besitzer. An den Wänden hingen neben dem in geschnittenen Rahmen eingelassenen Kalender einige Bilder von Ahnen und Verwandten, vielleicht auch noch ein Gemälde aus der guten Zeit, da Urs Graf und Holbein zu Basel lebten, oder ein Stück des späteren, aber immer noch originellen Hans Bock. Das Büffet war mit blank gescheuerten Platten, mit zinnernen Kannen und Tellern reichlich besetzt. In den Schubladen desselben ruhten die 12 Löffel mit silbernen Stielen oder massiv aus Silber gearbeitet, wohlverwahrt waren hier auch die silbernen Becher, deren man sich bei besondern Anlässen oder bei Bewirthung eines Gastes bediente. Für Erbauung und nützliche Belehrung war durch eine Bibel, ein Hauspostill und ein Kräuterbuch gesorgt. Neben dem Sommerhaus, „mit dem Fenster auf das Höflein oder das Gärtlein“, befand sich auch die Küche, hier waren der kupferne Wasserzuber mit dem „Wassergäßi“ und der messingene Mörser, gegossen von Hans Spitzweck zu Basel 1621, der Stolz der Hausfrau. Daneben erblicken wir einen kupfernen Scholkekessel, ein Handbecken, 2 kupferne und 2 eiserne Pfannen, 2 eiserne Lichtstöcke, einen kupfernen und einen ehernen Haken, letzterer besonders dazu dienlich, um Obst darin zu kochen, 2 hohe zinnene Salzfäßlein, zinnene Ohrenschüsseln, Obstplatten und Teller aus demselben Metall verfertigt, in verschiedenen Größen und ansehnlicher Menge. Das zweite Stockwerk war für die Schlafkammern bestimmt, welche regelmäßig sehr einfach eingerichtet wurden. Ein großes Himmelbett mit Strohsack, Federbett, durchgehendem Kissen, Schulterkissen, zwei Leintüchern, einem Deckbett und einer Decke, alles von einem grünem Vorhange umspannt, bildete das Hauptstück des Gemaches, daneben stand ein Betttröglin und ein Schemel, darunter eine „Kammerkachel“. In der hintern Kammer schloß die Magd und begnügte sich mit womöglich noch einfacheren Geräthen und Möbeln. Auf dem Estrich lagen die Holzvorräthe, welche an einem langen Windenseil von der Gasse herauf gezogen wurden; so bequem aber diese Einrichtung mit der großen Dachöffnung auch sein möchte, so war doch immer eine gewisse Gefahr damit verbunden, wie denn auch am 24. März 1625 die Dienstmagd des Schiffwirthes und am 23. Juni 1644 ein Bürger am Spalenberg vom Estrich hinunter auf die Straße stürzten und todt aufgehoben wurden.

Lag bei der obigen Beschreibung des Innern eines Basler Hauses das Inventar

einer in sehr beschränkten Verhältnissen lebenden Wittwe vor, so soll nun auch noch ein Blick in eine Wohnung geworfen werden, wo ein entschiedener Wohlstand herrschte, und wo neben dem reichen Mobiliar auch Gültten und Handschriften in erheblicher Anzahl zu finden waren. Wir dürfen uns nicht daran stoßen, daß das betreffende eher vornehme Haus an der Schwanengasse lag, hielt es doch damals die begüterteste Standesperson, Bürgermeister Joh. Rudolf Fäsch, nicht unter ihrer Würde, an der Schneidergasse das Haus zum Efringen zu bewohnen. Die Haushaltung, welche wir nun schnell durchmustern möchten, gehörte dem Spezierer Hans Georg Ochs und seiner Gemahlin Frau Katharina, geb. Burckhardt; da letztere im Jahr 1649 mit Tod abgegangen war, mußte zwischen ihren Kindern aus einer früheren Ehe und ihrem Gatten eine Erbtheilung getroffen werden, zu welchem Behufe sämtliche ins Haus gehörige Gegenstände in der Wohnstube, im Saal, im Sommerhaus und in den Kammern zusammenge stellt wurden, was uns natürlich in Befriedigung der Neugierde sehr zu Statten kommt. Vor allem fallen die vielen silbervergoldeten Becher — es sind ihrer 23 — sowohl durch ihre Größe und Schwere als durch ihre kunstvolle Arbeit auf, da stehen die nach ihrer Form so genannten Traubenbecher, ein Becher mit einem Löwen und einer mit einem Falten, Kenorenbecher, Staufe, ein Muschel- oder Nautilusbecher u. a. m., kur zum, es sind alle jene eleganten Formen vertreten, welche eine reiche Phantasie zum Zwecke des Trinkens zu erfinden nicht müde ward. Da man sich auch für den gewöhnlichen Tischgebrauch des Glases nur selten bediente, so treffen wir neben den schon erwähnten, für feestliche Anlässe bestimmten Potalen „ein dozet silberne Tischbecher von gstempter Arbeit“ an, welche zusammen 121 Loth wiegen. Aus demselben Metall waren 4 Salzbüchsen verfertigt, ebenso 33 Löffel „mit bildern und schiltlenen und vergulten knöpfen.“ Bettladen, Tröge, gepolsterte Stühle „von rothem breisjischen Leder und gelben Neglen beschlagen“ sind in stattlicher Anzahl vorhanden, auch finden wir hier einen Kasten mit 4 Thüren, Säulen und vergoldeten Knöpfen, welcher zu 100 ₣ geschäzt wurde. Für den größern Wohlstand dieser Familie spricht auch das Vorhandensein einer „großen hschlüssigen Reiskisten mit 3 Schlenken“, sowie einer „französischen Kisten“. Sehr charakteristisch für die kriegerische Zeit sind die Gemälde, welche an den Wänden des Hauses prangen. Da tritt uns in erster Linie das Bildniß Gustav Adolfs entgegen „item 2 Tafeln der Frieden und der Krieg von Öl farben, item Charitas, von Wasserfarben, item sechs Kaiser, item zweien eingefasste Kaiser,“ ferner einige Kupferstiche und schließlich „die zehn Alter“, ein volksthümliches Bild, das, uns allen von der Messe her wohlbekannt, aus der Stadt sich auf das Land hinaus flüchten mußte und jetzt noch bei den Bauern eines großen Ansehens sich erfreut. Bescheidener als mit dem Schmuck der Wände sah es in unserm Hause mit den Büchern aus, eine Zürcher Bibel, die allgemeine Weltchronik des Adam Petri, ein „uralt lateinisch Ciceronianisch Buch“ und des „Pauli Jovii Beschreybung etlicher fürtrefflicher Leuten Leben“ waren die einzigen literarischen Quellen, woraus sich die Familie Ochs-Burckhardt ihre Bildung und

ihr Wissen schöpfte. Viel besser dagegen war es mit dem Keller bestellt, wo 38 Saum rothen und 59 Saum weißen Weines für den leiblichen Durst hinreichend genügen mochten.

Doch wir dürfen uns nicht länger in den Häusern aufhalten und darob des Lebens auf der Gasse vergessen. Denn hier auf dem Markt, dem Petersplatz und der Pfalz spielte sich ein großer Theil nicht nur des staatlichen, sondern auch des bürgerlichen Lebens ab, welcher seitdem der Öffentlichkeit sich entzogen und die Geborgenheit der Staatsgebäude oder die Heimlichkeit des Privathauses aufgesucht hat.

Den Mittelpunkt der Stadt und deshalb den am meisten begangenen Platz bildete damals schon der Kornmarkt. Hier, wo sich seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts das stattliche Rathaus erhebt, wo die begüterte Gelehrtenkunst ihr prächtiges Kunsthauß erbaut hat, wohnten auch manche angesehene Bürger, so der spätere Landvogt auf Mönchenstein, Sebastian Socin, der Rathsherr Hans Menziger, auch ein Privatschullehrer, Jonathan Binzlin, hatte hier sein Quartier aufgeschlagen. Im Haus zur „feisten Henne“ (Marktplatz 10) richtete im Jahre 1633 Samuel Eglinger eine Apotheke ein; freilich blieb er hier nicht sehr lange; denn schon 1638 kaufte er um 3000  $\pi$  „die Eckbebauung an der Freienstraße bei Stöblins Brunnen einerseits neben Philipp Rörich dem Schuhmacher anderseits neben Hans Jäcklin dem Überreiter“, und gründete so die seither blühende goldene Apotheke. Auf dem Marktplatz nun, unter dessen Gewölben der Birsig, damals der Große Birsig, zum Unterschied von dem kleinen Birsig, unserm Rümelinbach, genannt, fand der Verkauf sämtlicher Früchte statt, denn um allem Unfug des Türkanses von vornherein zu steuern, war es den Bürgern durchaus verboten, irgend welche Lebensmittel vor den Häusern zu kaufen und so deren Erscheinen auf dem allgemeinen Markte zu verhindern. Es ist auch sehr begreiflich, daß gerade in dieser Hinsicht zur Kriegszeit strenge Maßregeln in hohem Grade geboten waren, „dieweil täglich mit schmerzlichem Bedauern man sehen und verspüren muß, wie viel Leut und Burgere, auch bald die vornehmsten, die oft sonst andre Gewerb und Hanthierungen treiben, sich so weit vergessen, daß sie ohngefeucht eintweders in eigener Person oder durch ihre bestellte Mittelpersonen und Jagdhunde Wein, Korn, Käse &c. wohlfeil ankaufen und hiemit dem gemeinen Mann das Brot vor dem Maul abschneiden.“ Aus demselben Grunde wurde im Jahre 1628 jedermann untersagt, in der Woche mehr als ein Korb Butter einzukaufen. Die Preise der Lebensmittel waren unter dem Drucke der unsicheren Verhältnisse einem starken Wechsel unterworfen; im Jahre 1618 kostete ein Saum Wein 30  $\pi$ , 1620 40  $\pi$ , ein sehr gutes Jahr muß hingegen 1631 gewesen sein, denn damals galt der Wein nur 4  $\pi$ , während er 1635 wieder auf 20  $\pi$  stieg. Gegen Ende des Krieges halfen auch mehrere glückliche Ernten und Weinlesen den Muth der Leute heben, so zahlte man 1646 für den besten Wein nur  $6\frac{1}{2}$  bis 7  $\pi$ , welcher niedrige Preis bis zum Friedensschluß sich erholt. Ähnlich verhielt es sich mit dem Korn, welches hauptsächlich aus dem Elßau bezogen wurde; je nachdem die österreichische Regierung der Stadt wohl oder übel

wollte, sanken oder stiegen die Getreidepreise; 1618 galt ein Bierzel Korn 25—28  $\alpha$ , 1620 20  $\alpha$ , 1631 4  $\alpha$ , 1635 20  $\alpha$ , 1646 2  $\alpha$  10  $\beta$ , 1647 2  $\alpha$  10  $\beta$ .

Eine für den Unterhalt der ganzen Bevölkerung viel wichtigere Stelle als heute nahm der Fischmarkt ein, allein auch hier mußte in Folge der Theurung die Obrigkeit mit Bestimmungen eingreifen, welche für den Augenblick höchst zweckmäßig waren, mit der Zeit hingegen zu einer kleinlichen, fast unerträglichen Reglementierung führten. Der geschätzteste Fisch war der Rheinsalm, deshalb entstand in der ganzen Stadt im Mai 1636 keine geringe Freude, als an diesem Tage nicht weniger als 37 solcher Fische auf den Markt kamen. Neben dem Salm spielten die Karpfen eine große Rolle, daher auch unser geistlicher Chronist, Pfarrer Brombach, es als etwas Denkwürdiges aufzeichnet, daß im Hornung 1623 ein zwölfspündiger Karpfen von 2 Ellen Länge zu 5 fl. verkauft wurde. Im Uebrigen schwankten die Preise je nach der Größe des Fisches von 2 bis 3  $\beta$ , indem man für die schwereren den höhern Preis bezahlte. Abgestandene Karpfen wurden nur 3 Stunden auf dem Fischmarkte geduldet. Das Fischchen mit der Angel gestattete der Rath in allen öffentlichen Wassern, nur sollten die Leute nicht Tage lang an den Bächen sitzen, wodurch dieselben vollkommen entvölkert zu werden drohten, sondern jeder sich damit begnügen, mit den Seinigen etwa alle 14 Tage ein Fischessen zu halten.

Noch ist von dem dritten Hauptnahrungsmittel, dem Fleische, nicht die Rede gewesen. Seit alter Zeit lag die School an der Sporengasse, hier mußten die Metzger ihr Fleisch nach der obrigkeitlichen Taxe loszschlagen, daneben gab es am Blumenrain im ehemaligen Färthaus noch einen zweiten Verkaufsort, welcher jedoch nur für auswärtige Metzger bestimmt war, diese durften nämlich Montags, Donnerstags und Samstags Fleisch nach der Stadt bringen und dasselbe, nachdem es von dem Fleischschauer war untersucht worden, an besagtem Orte verkaufen. 1623 galt ein Pfund Rindfleisch 7 Rp., 1647 1  $\beta$  4  $\delta$ , etwas billiger kamen Kuh- und Kalbfleisch zu stehen. Erfreulich berührt es, daß trotz der bösen Zeiten eine pfündige Bratwurst um 1  $\beta$  6  $\delta$  zu erhalten war.

Neben diesem kleinen Handel mit den täglichen Bedürfnissen des Lebens ging noch ein nicht unbeträchtlicher kaufmännischer Verkehr einher, dafür spricht vor allem das schöne Kaufhaus, welches durch seine beiden kunstvollen Thore sowohl mit der Freienstraße als mit dem Kindermarkt in Verbindung stand. In diesen Hallen amteten die Kaufhausherrn mit dem ihnen untergebenen Kaufausschreiber, dem Waagmeister, dem Wägelinknecht, sowie dem Korn- und Mehlschreiber. Ins Kaufhaus mußten alle Waaren, welche zu Basel ankamen, gebracht und hier verzollt werden; nur von Gegenständen, deren Herbeischaffung aus den Schiffen allzu viele Mühe und Arbeit verursachte, konnte auf dem Wasser der Zoll erhoben werden, indem sich der Beamte auf das betreffende Fahrzeug begab und nach eingezogener Steuer demselben einen Schein zu ersprißlicher Weiterfahrt ausstellte. Schwere Klagen erhoben sich wegen Umgehung des Kaufhauszolles, wobei fremde Commissionäre im

Spiele seien, und ausländische Waare als Bürgergut ausgegeben werde, weshalb der Rath die Verordnung erließ, daß solche Commissionen auszuführen einzig und allein den Unterläufern im Kaufhaus sollte gestattet sein, damit dem gemeinen Gute kein Abbruch gethan werde. In ähnlicher Weise wie durch Umgehung des Kaufhauszolles wurden die Einnahmen des Staates dadurch geschränkt, daß manche Leute sich um das obrigkeitsliche Salzhaus am Blumenplatz wenig mehr kümmerten, sondern ihr Salz direct von auswärts bezogen oder bei Schmugglern erhandelten, Anlaß hiezu gaben die ziemlich hohen Preise, welche der Rath verlangte, und wonach im Jahre 1622 der Seester Salz auf 3  $\pi$  16  $\beta$  zu stehen kam.

Da man der öffentlichen Anlagen noch entbehrte, und das Lustwandeln vor den Thoren in den Kriegsjahren gar nicht rathsam war, mußten die Plätze innerhalb der Ringmauern den Lust und Licht Suchenden zur Erholung dienen; vor allem lockte bei guter Witterung allabendlich die Rheinbrücke eine Menge Spaziergänger herbei. Der Fremde bewunderte das Rheintor mit dem Lämmekönig, der astronomischen Uhr und dem großen Wandgemälde, welches, an dem kleinen Thurme angebracht, einen gewaltigen Reiter darstellte, der die Vorübergehenden mit großen Augen angloßte. Die Brücke, wenigstens deren hölzerner Theil, nahm damals schon durch die nothwendigen Reparaturen eine bedeutende Summe in Anspruch, 1644 wurde ein Joch von neuem gebaut, eine Menge Zuschauer hatte sich auf dem Gerüste versammelt, als dieses plötzlich zusammenbrach, und 30 Personen ins Wasser oder auf die untern Balken stürzten; glücklicher Weise litt aber Niemand beträchtlichen Schaden mit Ausnahme des Niklaus Kappeler, der sich bei dem Sturze am Fuße verletzte. Um ein Brückenjoch dem rechten Rheinufer näher gerückt als jetzt stand die Kapelle, einst ein Heiligthum, an dessen Altar Schiffer und Flößer ihre Gelübde für glückliche Fahrt darbrachten, jetzt die unheimliche Stätte, da Kindsmörderinnen in den Rhein gestürzt wurden, bis im Jahre 1634 die Abänderung getroffen wurde, daß diese unglücklichen Verbrecherinnen fortan durch das Schwert sollten gerichtet werden. Ein fröhlicheres Bild, welches uns wenigstens im Sommer die Brücke darbietet, ist die Menge der jungen Leute, welche Badens halber von hier in die Wogen des Stromes tauchen, woran bei den damals herrschenden naiven Anschauungen Niemand Anstoß nahm.

Den Rheinsprung als Aufstieg benützend, kommen wir zuerst an dem untern Collegium vorbei, „in welchem herrliche Säle und Gemach sind, darinnen die vier Facultäten täglich gelesen werden.“ Hier wurden auch unter einem Präpositus 8 fremde Studenten von E. E. Rath unterhalten, und war ferner die Bibliothek untergebracht, „deren sich die Stadt Basel nicht zu beschämen, sondern unter andern Libereyen Germania nicht die geringste ist.“ Ein großer Hörsaal diente als Local für feestliche Anlässe, besonders bei Promotionen von Doctoren, Licentiaten, Magistern und Baccalaureen, auf dem Katheder prangte ein carmoisinrother Teppich, den einst Andreas Ryff der Universität verehrt hatte. War in diesem Gemache für den Candidaten die feierliche Handlung vorüber, so zog man „in ordentlicher

Prozeß", der Pedell mit dem Scepter an der Spitze, nach dem obern Collegium, dem jetzigen Museum, zum obligatorischen Doctorsthauß, wozu die hohe Obrigkeit in höchst läblicher Weise 4 Kannen Stadtwein spendete. Früher mußten diese Mahlzeiten auf den Zünften oder in Gasthäusern abgehalten werden, was die neu Creierten oft etwas theuer zu stehen kam, daher richtete 1571 der Rath im obern Collegium, wo ein Präpositus mit 12 Basler Alumnen sein Wesen trieb, eine Trinkstube ein, welche den classischen Namen Prytaneum führte. Bevor wir den Münsterplatz betreten, nimmt noch ein Haus in der Martinsgasse unsre Aufmerksamkeit in Anspruch; seinen Bewohner und Eigentümer, den Rathsherrn Hans Lux Ixelin-d'Annone haben wir schon im vorigen Neujahrsblatt kennen gelernt, allein jetzt ist es nicht dieser merkwürdige schlaue Mann, welcher uns in den Bärenfelsenhof einzutreten veranlaßt, sondern wir möchten sein 1607 so herrlich eingerichtetes Wohnzimmer besichtigen, welches dank dem Eifer und der Freigebigkeit mehrerer Kunstfreunde der Stadt Basel erhalten und als Hauptzierde in der mittelalterlichen Sammlung aufgestellt wurde. Eine Abbildung desselben ist dem diesjährigen Neujahrsblatte als Titelbild beigegeben, es zeigt uns, wie sehr man bei aller Einfachheit des Neuzern in reichen Häusern bestrebt war, als Entschädigung die Innenräume so schön als möglich zu gestalten, und gereicht so dem Besteller und dem Künstler zu hoher Ehre; denn wir haben es hier mit einer ganz ausgezeichneten Schöpfung des Kunsthantwerkes zu thun, welche sich den großartigen Haupterstühlen, sowie dem Getäfer im Speichhof würdig zur Seite stellen darf. Der consequente und klar durchdachte Aufbau des Ganzen, verbunden mit einem ebenso meisterhaften Detail, spricht dafür, daß nur ein ganz geübter Künstler hier gearbeitet hat. Man betrachte, um einen Begriff von der Feinheit der Zeichnung zu erhalten, das Mittelstück der Decke, die Wappen der Familien Ixelin und Annone, man studiere die sinnige Anordnung, wodurch die gegebene, unschöne und unregelmäßige Form des Zimmers verdeckt wird, man bewundere die Genauigkeit, womit die einzelnen Verzierungen, z. B. der Zahnschnitt des Frieses, gearbeitet sind, man staune ob des prächtigen, verschiedenen Holzes, wodurch auch in der Farbe die lebendigsten Effekte hervorgebracht werden. Nun möchten wir aber gerne auch den Namen des Meisters wissen, allein hier verlassen uns sowohl die Tradition als die urkundliche Geschichte; doch darf mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß derselbe Franz Pergo, welcher als Verfertiger der Haupterstühle genannt wird, auch dieses Kunstwerk zu Stande gebracht hat. Aus dem Fertigungsbuche erfahren wir, daß er anno 1632 muß gestorben sein; denn in diesem Jahre erscheinen seine Erben, d. h. sein Sohn und seine Schwiegersöhne Jakob von Speier, der Hosenlisper, und Rudolf Schweinsberger, als Beheiligte bei einem Häuserkaufe.

In der Augustinergasse wohnten wie heutzutage mehrere Lehrer, von welchen zwei die Magister Samuel Keszler und Peter Schock als Inhaber von obrigkeitlichen Häusern genannt werden. Das Münster machte, das Neuzere anlangend, ungefähr denselben Eindruck wie heute, im Innern hingegen sah die Kirche ganz anders aus. Eine durchgreifende

Restauration, auf welche man sich in der Stadt nicht wenig zu Gute that, hatte im Jahre 1597 stattgefunden, damals wurden leider die gemalten Scheiben entfernt und so die letzten Kunstwerke, welche von den rohen Händen der Bilderstürmer verschont worden waren, aus dem einfachen Grunde beseitigt, weil man mehr Licht in der Kirche bedurfte. Der Chor war durch einen Lettner vom Schiffe getrennt, die Orgel an der linken Langwand des Mittelschiffes angeklebt. In der Nähe des Hauptportals erhoben sich die schon erwähnten Hauptersthüle, in welchen auch die Herren des Raths ihre Sitze hatten. Als Hauptmerkwürdigkeit der Kirche betrachtete man das Grab des Erasmus, zu welchem zu pilgern die Gelehrten damaliger Zeit nicht müde wurden, einen solchen Eindruck machte der große Humanist auch noch auf seine späteren Nachfolger. Durch ein Gitterthor gelangte man vom Münsterplatze nach der Pfalz, noch nicht standen hier in stolzer Doppelreihe prächtige Kastanienbäume, sondern man begnügte sich mit einer einzigen Linde, welche ihre Äste, durch 13 Säulen gestützt, in weitem Umkreise ausbreitete. Dazumal wie heute bewunderte der Fremde diesen herrlichen Punkt, man erzählte ihm, wenn er in die Wirbel des Stromes blickte, von der verlorenen silbernen Glocke, die hier verborgen sein sollte, es erfreuten ihn die Wälder des Schwarzwaldes, die Rebberge der Markgrafschaft, die grünen Wiesen und die goldenen Kornfelder.

„Hic oculos pascit latum prospectus in arvum,  
In silvas, montes et amictas gramine valles,  
In pagos dulcique etiam loca consita Baccho,  
Inque strepentis aquas Rheni . . . . .“

Immerhin sind es weder das Münster noch die Pfalz, welche in den Lobgedichten auswärtiger Poeten den ersten Rang einnehmen; was sie als einzig in seiner Art preisen, das ist der Petersplatz mit seinen Bäumen, welchem selbst Thessaliens Tempe den Vortritt zugestehen muß, „cui cedant Thessala Tempe“. In keiner Stadt Europas, behauptet ein Mann, welcher Frankreich, Italien und Deutschland durchreist hatte, sei ein ähnlicher Platz zu finden. Dank dem Umstände, daß nach dem Erdbeben die Stadtmauern sehr weit vorgehoben worden waren, blieb für solche Baumanlagen und Plätze noch genügender Raum, während in andern Städten jeder Fuß breit innerhalb der Ummauerung mußte überbaut werden. Es war aber nicht allein die natürliche Schönheit, welche den Fremden zu so begeisterten Worten verleitete; was ihn nicht minder entzückte, das war das frohe Treiben, das sich jeweilen auf dem Petersplatz entwickelte. Hier versammelten sich die angesehenen Bürger, um mit einander in ungezwungener Weise die Tagesereignisse zu besprechen, hier ruhten die Gelehrten von des Tages Arbeit aus, fanden sich die jungen Männer, die Jünglinge und Knaben zusammen, um in stärkendem Spiele ihre Kraft zu üben, ihre Geschicklichkeit zu erproben und für den Waffendienst sich auszubilden. Für die Flüchtlinge, welche den Tag über unter verschiedener Arbeit ihr Leben fristeten, war hier des Abends der er-

sehnte Vereinigungspunkt, wo man mit einander der lieben Heimath gedachte und die freundliche Zufluchtsstätte mit Lob und Dank rühmte.

Man ist jedoch durchaus nicht zu der Annahme berechtigt, daß unsre Vorfahren sich mit diesen schattigen Plätzen, dem Lustwandeln auf der Rheinbrücke und der Pfalz begnügt und deswegen die Wirthshäuser verachtet hätten. Dagegen spricht schon die große Anzahl von Gasthäusern, deren sich die Stadt erfreute, spricht aber vor allem die Sitte damaliger Zeit, wonach man sich fast regelmäßig nach Schließung der Läden und Werkstätten auf der Zunft oder sonst an einem passenden Orte beim Wein zusammenfand. Unter den Gasthäusern standen der Wilde Mann und der Storch obenan, in ersterm wirthete Samuel Schorndorf mit solchem Erfolg, daß er 1625 das neben seinem Gasthause gelegene Haus zum Olsberg von Adam Fechter, dem Goldschmied, erwarb und dasselbe mit seiner Eigenschaft vereinigte. Dem Wildenmann gegenüber wirthete im Haus „zur Gilgen“ (Freie Straße 32) Hans Camper für bescheidenere Ansprüche. In der Aschenvorstadt lehrten die Bauern hauptsächlich im Rappen ein, allein auch im Hirschen und im Sternen wurde je eine Wirthschaft betrieben. Wir lernen ferner aus den Fertigungsbüchern den Schwanenwirth Jakob Baumgartner, den Kronenwirth Jakob Genath, den Ochsenwirth Bartholomäus Guth, den Wirth zum Schiff Konrad Venker, den zum Schaaf Konrad Reiser und dessen Gattin Anna Maria Böringer kennen. Natürlich machte die beträchtliche Anzahl solcher Institute, wozu noch die meisten Zunft- und Gesellschaftshäuser zu rechnen sind, eine ausführliche Wirtschaftspolizei nothwendig, woran es denn auch der Rath nicht fehlen ließ. Einige Bemerkungen in dieser Richtung wurden schon oben anlässlich der Sonntagsheiligung gemacht, im weiteren mag noch folgendes hinzugefügt werden. Um der Trunksucht mit Erfolg zu steuern, verbot der Rath schon 1618 alles Zutrinken, „da man auf Stuhl oder Bänk zu steigen pflegt, sammt allem schändlichen Zetergeschrei und Tellerklöpfen“, nur in dem Falle, da man mit fremden Herrn und Gesandten zu Tische saß, sollte es erlaubt sein, auf ihre Gesundheit das Glas zu leeren. Die Geißlischen wurden angehalten, den Gemeindegliedern das Laster der Böllerei recht eindringlich vorzuhalten, da mancher Mann in der Stadt dasselbe kaum mehr als Sünde betrachte, auch durften die Gerichte Betrunkenheit fortan nicht mehr als Milderungsgrund in der Bestrafung geltend machen; immerhin sollte die Bürgerschaft durch diese strengen Maßregeln nicht zur Verzweiflung gebracht werden, sondern „einem jeden mit Bekannten und Benachbarten züchtig und mäßiglich zu essen und zu trinken unverboten sein,“ nur mußte man dabei „von allen Würfel-, Karten-, Schachen- und Brettspielen (ohne was etwan zu Kleinfügen und zu Kurzweil dienenden Spielen beschicht) abstehen.“ Ferner wurde darauf gehalten, daß mit dem Besuch des Wirthshauses kein Nachlärm verbunden war, „alles nächtliche Gassenlaufen, über zeit, ohne Licht und redliche Ursachen gassatum gehen, schreien, singen, jolen“ wurde mit einer Mark Silbers gebüßt, wie denn überhaupt nach dem Wachaufzug Federmann sich ruhig in seinem Hause

zu verhalten hatte. Wie dem Trinken so schenkte der Rath auch dem Essen eine große Aufmerksamkeit, damit nicht während der gefährlichen und theuern Zeiten durch üppige übermäßige Gastmäher Fremden und Einheimischen Ärgerniß gegeben werde. Eine Mahlzeit, zu welcher Suppe, Borenſen, Fleisch, Gemüſe, Geſlügel und Fisch gehörten, durfte nur 15 gute Baken kosten, verzichtete der Gast auf die beiden leichten Platten, so wurden ihm 3 bz. abgezogen. Das Tischtuch durfte nur  $1\frac{1}{2}$  Stunden an seinem Orte bleiben, wurde nachher noch etwas verzehrt oder getrunken, so sollte dies besonders angerechnet werden und zwar die Maß zu 6 β (nach Schoppen wurde niemals gerechnet).

Sehr oft kamen die jungen Leute mit dem Rath in unangenehme Berührungen, wenn sie sich um das strenge Tanzverbot nicht kümmerten. Obſchon ein weiser Rath in diesem Vergnügen nur unsinniges heidnisches Springen erblickte, das sich in Sonderheit für die Kriegsjahre nicht schicke, konnten es doch die Jünglinge und Jungfrauen Basels nicht über sich bringen, der Tanzunterhaltung vollkommen zu entsagen und bezahlten lieber die sehr große Buße, welche dann einen nicht unbedeutenden Posten in der Stadtrechnung ausmachte und mit der Zeit mehr wie eine Tanzsteuer als wie eine Strafe angesehen wurde. Leute aus den vornehmsten Häusern, deren Väter selbst im Rath saßen und das Verbot hatten beschließen helfen, machten sich kein Gewissen daraus, dasselbe öftmals zu übertreten, so daß alle Wiederholungen durchaus ohne Erfolg blieben. Am nächsten lag die Versuchung zu diesem Ungehorsam bei den Hochzeiten, welche Festlichkeiten zu Ende des XVI. Jahrhunderts manchmal einen geradezu fürstlichen Charakter, was die Verschwendung im Essen und die Pracht der Kleider betraf, angenommen hatten. Darum wollte auch in diesem Punkte der Rath den bösen Zeiten mit ernster Gesetzgebung Rechnung tragen, und wurde nicht müde, während der 30 Jahre von 1618—1648 Maßregel an Maßregel zu erlassen, welche alle dem bei Hochzeiten zu Tage tretenden Luxus steuern sollten. Es ist nicht ohne Interesse, die Steigerung in der Gesetzgebung zu verfolgen, bis auch in Bezug auf die Hochzeiten eben doch allen Geboten zum Trotze die Gewohnheit und der Hang zu größerer Prachtentfaltung Sieger blieben und der Staat sich mit den reichlichen Bußgeldern begnügen mußte, ohne daß durch seine Vorschriften ein mehreres wäre erreicht worden.

Im Ganzen und Großen mochte sich um das Jahr 1630 eine Hochzeit folgendermaßen abgewickelt haben. Schon mehrere Tage vor dem Feste wurden im Brauthause Kränze gewunden und Sträuße gebunden, welche Gelegenheit die geladenen jüngern Gäste benützten, um sich schon zum Voraus der Festfreude hinzugeben, bei diesem Anlaſſe wurde oft ein reichliches Mahl aufgestellt und bis gegen Morgen gezecht. Am Hochzeitstag selbst, in der Regel an einem Montag, versammelten sich die Gäste im Brauthause; festlich geschmückt mit den jungfräulichen Ziervorwerken, welche in Perlen, Borten und Bändern oder einem sogenannten Schlappen mit Kränzlein bestanden, nahm die Braut ihre Glückwünsche in Empfang. Die vornehmen Töchter durften seidene Fransen sowie ganz oder halbgoldene

Männer an den Bändern tragen, ein Vorzug, dessen sich der Mittelstand nicht zu erfreuen hatte. Früher pflegte der Hochzeiter seine Gäste noch zu beschenken, allein da die Kosten des ganzen Festes ohnehin sehr bedeutende waren, so verbot der Rath dieser Sitte fernerhin nachzuleben, selbst in Bezug auf den Trauring bestand seit 1637 eine Vorschrift, wonach dieser nicht mit Edelsteinen besetzt sein durfte. Gegen neun Uhr bewegte sich der Zug nach der Kirche, nachdem noch zuvor jedem der Gäste ein Strauß überreicht worden war. Gefahren wurde in der Regel nicht; nur der Adel machte hierin eine Ausnahme, als z. B. im Schloß Binningen die Hochzeit eines Herrn von Benningen mit Fräulein Susanna von Andlau gefeiert wurde, gestattete der Rath Exemption von den in Kraft stehenden Gesetzen und Verordnungen, doch sollte der Vogt auf Mönchenstein durch eine besondere Wache dafür sorgen, daß die fremden „Gautscher“ mit den Dorfbewohnern nicht in Streit geriethen. Doch kehren wir in die Stadt zu den bürgerlichen Verhältnissen zurück, und geleiten wir die Hochzeitsleute nach der Kirche. Vielleicht mangeln uns die jungen Bursche; denn diese pflegten oft die Predigt zu umgehen, in eine Kneipe zu laufen und dann etwas angeheizt sich erst beim Essen einzufinden, eine Unsitte, worauf der Rath eine Strafe von 2 fl. gesetzt hatte. Dem Geistlichen wurde anbefohlen, dem hochzeitlichen Paare eine recht ernste und scharfe Ermahnung in den Gottesstand mitzugeben und demselben vorzuhalten, wie es kein Kleines sei, in so schweren Zeiten einen eignen Haushalt zu begründen. Nach angehörter Predigt, welche eine geraume Zeit in Anspruch nahm, zog man nach dem Bünft- oder Gasthause. Verboten war es, in Privathäusern die Mahlzeiten abzuhalten, da hier eine obrigkeitliche Beaufsichtigung nicht konnte durchgeführt werden. Man würde sich jedoch täuschen, wollte man glauben, daß die Gäste wären freigehalten worden, dieses Vorrecht genossen nur noch der Pfarrer, die Eltern und die Brautführer, seitdem im Jahre 1628 der Rath alle sog. „gaabten“ Hochzeiten abgeschafft und bestimmt hatte, daß fortan ein Mann 1 fl. 10 pf. eine Frau 1 fl. 5 pf. und eine Tochter 1 fl. dem Wirthe für das Essen zu entrichten habe. Die Zahl der Gäste war auf höchstens 48 festgesetzt, welche sich an vier Tischen niederlassen sollten. Aber auch jetzt, nachdem man allen Vorschriften glaubte genügt zu haben und sich ruhig zu Tische setzen wollte, hörten die Maßregeln des Raths noch nicht auf. Wollte die Braut oder eine ihrer Freundinnen sich der unbequemen Festtracht erledigen, so war ihnen dies bei Strafe von 2 fl. verboten, und so wenig man essen durfte, wie man wollte, eben so wenig war es erlaubt, sich aufstehen zu lassen, was man wollte; denn für diesen letzten Punkt war ein obrigkeitlicher Speisezettel vorhanden, welcher als Maximum nicht überschritten werden sollte, der aber allerdings, wenigstens nach unsern Begriffen, an Opulenz nichts zu wünschen übrig ließ. Er lautete folgendermaßen:

„Als zu Eyngang

1. Kopff und Krees, oder einen gehackten Lummel.
2. Suppen in zweyen Blatten.

3. Zwey Hüner, sampt Rind-, Kalb- und gerauchtem Fleisch in zweyen Blatten.
4. Kraut, Rüben oder Käfen nach Gelegenheit der Zeit.

Sodann beym andern Gang.

- 1 Blatten mit großen und 2 Blättle kleinen Bischen.

Desgleich fürm Dritten.

1. Zween Kalbs, und ein Spinnwider oder Lambsbraten.
2. Tauben und Haanen in zweyen Blättlen.
3. Neys oder Brautmus in zweyen Blättlen.
4. Quetschgen oder Biren.

Letzten beym Nachtisch.

Käs, Anken, Zigern, Obs nach gelegenheit der Zeit, Gofren oder Huppen."

An diesem reichhaltigen Menu durfte bis 4 Uhr gearbeitet werden, zu welcher Zeit der Wirth die „Orten“ einzuziehen verpflichtet war, worauf eine Stunde später die Gäste sich nach Hause begaben. Nun gab es aber damals schon viele Leute, welche sich mit einem lustigen Tage nicht begnügen wollten und deshalb am folgenden Dienstag sich wiederum zusammenfanden und die Belustigungen des vorhergehenden Tages fortsetzten, auch diesem Übermaß sollte gesteuert werden, weshalb der Rath alle solche Zusammenkünste, sie möchten unter irgend einem Vorwande geschehen, rundweg untersagte.

Gegen Ende des dreißigjährigen Krieges zog man auch in Bezug auf die Hochzeitsgesetze wieder zartere Saiten auf, man gestattete neben den erwähnten Speisen noch „ein gebraten Spanfährlein und ein Blatten gewählter Küchlein.“ Außer den oben genannten Personen durften seit 1647 auch die Geschwister und fremde Gäste freigehalten werden, ja selbst in Hinsicht einer Nachhochzeit ließ sich der Rath erweichen, wenn bei derselben man sich innerhalb bescheidener Grenzen zu halten versprach. Ferner wurde erkannt, daß zwar in der Regel der Wirth den Wein liefern solle, „es sei dann Sach, daß einer oder der ander Hochzeiter, umb seinen Hochzeitsgästen einen bessern und annehmlicheren Trunk vorzusezen, von den neu regierenden Herrn Häuptern diesorts Erlaubniß ausbringen werde, selbsten Wein so viel ohngefährlich bei der Hochzeit aufgehen möchte, darzugeben.“ Mit der Zeit verloren sich fast alle diese strengen Bestimmungen; wie wenig übrigens mit denselben erreicht wurde, beweisen die häufigen Übertretungen, deren sich sogar Söhne von Standeshäuptern und Mitglieder der Geistlichkeit schuldig machten, so mußten Pfarrer Christoph Hagenbach 10 ♂ und Sebastian Fäsch 27 ♂ 10 ♂ Buße entrichten, weil dieser 11, jener 4 Tische zu viel hatte decken lassen; Hans Ramspeck aber kümmerte sich so wenig um die Vorschriften des Rathes, daß er bei seiner Hochzeit die Gäste an 22 Tischen bewirthete, was ihm dann allerdings eine Strafe von 45 ♂ zuzog.

Wir haben bis jetzt unsre Bürgerschaft meistens nur bei festlichen Anlässen und zu fröhlichen Stunden betrachtet, werfen wir nun auch noch einen Blick auf die tägliche Arbeit, auf

den Handel und Wandel, deren sich unsre Vaterstadt erfreute. Freilich ist nur noch ein kleiner Raum für diese Seite des bürgerlichen Lebens übrig geblieben, so daß manches verschwiegen werden muß, was eigentlich bei dem zu entwerfenden Bilde nicht fehlen sollte.

Wie in politischer Beziehung die Zünfte die maßgebliche Gliederung der Bürgerschaft darstellten, so beruhte in noch viel höherm Grade ihre öconomiche und soziale Entwicklung auf dieser Eintheilung. Um zum Voraus etwaige Vorurtheile von der Hand zu weisen, muß hier bemerkt werden, daß im Anfang des XVII. Jahrhunderts das Kunstwesen noch nicht jene Sprödigkeit, jene Unbilksamkeit und jenes kleinliche Wesen angenommen hatte, welche dasselbe im vorigen Jahrhundert kennzeichnen, und woran allein in der Regel gedacht wird, wenn man sich ein oft recht voreiliges und ungerechtes Urtheil über dieses Institut erlaubt. Wohl bestand ein Zunftright, allein es hat derselbe dem Handwerk als solchem keinen Eintrag und daß damals auch auswärtige Meister zu Basel bereitwillige Aufnahme und reichliches Auskommen fanden, wenn sie etwas Ordentliches zu leisten im Stande waren, das beweisen die zahlreichen Bürgeraufnahmen, welche hauptsächlich dem Handwerkstande zu Gute kamen, als Beispiele führe ich jenen Bildschnitzer Franz Pergo aus dem Pruntrutischen an, den Steinmetzen Ducru, einen Hugenotten, einen Hans de Cusia, Bürger und Sammetweber zu Basel. Noch bestand innerhalb der einzelnen Handwerke eine freie Concurrenz und erstreckte sich die Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung der Kunst in erster Linie auf die Regelung des Verhältnisses zwischen Meister, Gesellen und Lehrjungen, sowie auf die Überwachung der Arbeit, damit die Stadt nicht durch schlechte Waare in Verruf komme. Erst gegen Ende des dreißigjährigen Krieges wandte sich die Sache zum Schlimmern. In Folge der Theuerungen, der Münzverwirrung, sowie der ungeordneten Zustände überhaupt sah sich der Rath veranlaßt, eine Taxordnung aufzustellen, welche den Preis aller und jeglicher Gegenstände genau bestimmte und so für den Augenblick zwar wohlthätig wirkte, für die Zukunft aber dem Handwerk jede freie Regung unmöglich machte. Als der Rath in dieser Weise vorgieng, wollten auch die Kunstvorstände nicht zurückbleiben und suchten durch Erhöhung der Aufnahme in die Kunst den Ausfall zu decken, welchen der einzelne Handwerker durch Einführung einer obrigkeitlichen Taxe erlitt.

Die Lehrzeit, welche ein Lehrling durchzumachen hatte, schwankte zwischen zwei und vier Jahren, das Lehrgeld zwischen 12 und 80 z. Am meisten verlangten die Goldschmiede, als solche werden uns genannt Beat Jakob Eglinger, welcher 1635 bei einer Musterung durch unglücklichen Zufall ums Leben kam, ferner Hans Ulrich Koch, genannt Essig, welcher am Spalenberg wohnte, und schließlich Adam Fechter in der Aeschenvorstadt und Sebastian Fechter an der freien Straße, jetzt in dem Haus zum St. Jakob neben dem Schaltenbrand. Die kleinste Summe Lehrgeldes bezahlten Passamentweber und Siebmacher bei einer Lehrzeit von drei Jahren.

Als im Jahre 1646 die obrigkeitliche Taxordnung in Kraft trat, wurden Tuch-

und Seidenhändler von derselben ausgenommen, jedoch auch sie nur mit der Bedingung, daß sie an ihren Waaren keinen größern Gewinn als  $12\frac{1}{2}\%$  nehmen sollten. Einige Ansätze aus dieser Ordnung geben uns einen Begriff von dem damaligen Geldwerthe im Verhältniß zu unsrer Zeit. Die Preise werden hier in Franken angegeben, wobei das  $\alpha$  zu 2 Fr. 54 als Mittelpreis für das fünfte Jahrzehnt gerechnet wird.

	Fr.	Ets.
1 Großer hoher Männerhut von der besten und reinen Wolle . . . . .	5	70
1 Item für einen geneyten Bajelhut von schönsten und reinsten englischen Strümpfen . . . . .	10	15
1 Sundgäuer Hüt . . . . .	2	54
12 Handschuhe von Kalbs- oder Bocksleder . . . . .	19	—
1 Paar gute Weiberstrümpfe . . . . .	2	54
1 Büchereinband in Pergament (Folio) . . . . .	1	90
1 Mehlwisch bester Art . . . . .	—	95
1 $\alpha$ des allerbesten Lebkuchens . . . . .	—	65
1 Elle gute seidene Fransen . . . . .	—	21
1 Paar der besten Carduanischen Schuhe mit niederländischen Sohlen und Absätzen	5	10
1 Paar Wässerstiefel so währhaft . . . . .	31	75
1 bürgerlich Kleid von allerlei Zeug zweimal gestepppt oder mit einer Schnur ausgemacht . . . . .	6	25
1 Rathsherrnrock dreimal gestepppt mit Atleß fürgeschlossen . . . . .	10	15
1 Haube für eine Hochzeiterin mit Sammet . . . . .	12	70
1 Kostgänger per Woche . . . . .	10	16
dazu Logis . . . . .	1	27
1 Pastete von Hahnen, Tauben, Kalbfleisch oder Lummel, welche der Kunde liefert, für 12 Personen aus spanischem Teig soll zu machen kosten .	1	90
1 Mandeltorte für 12 Personen . . . . .	5	10
1 $\alpha$ Käse . . . . .	—	38
1 Lehnsstuhl aus hartem Holz . . . . .	3	80
Item wann einer in den Kopf verwundt würdt, daß er beinschrödig bis auf die duram matrem oder das obrist Hirnsellein, ist Arzet Lohn, so er curiert wird . . . . .	38	10
Item ein Glied abzuschneiden oberhalb der Dicke, sammt der Cur . . . . .	76	20
so er daran stirbt, den halben Theil.		
1 Hauptschur . . . . .	—	25
1 Bad für einen Mann mit Schröpfen . . . . .	—	25
1 Elle reiner Kölch . . . . .	1	27

	Fr. Ets.
1 Zentner Seide Tuch v. nach Straßburg auf dem Rhein zu führen . . . . .	1 90
1 Burger nach Straßburg zu fahren . . . . .	2 54
1 Fremder " " " " . . . . .	3 17
Dem Siegrist bei Hochzeiten . . . . .	1 27
Dem Todtengräber in der Kirche . . . . .	3 17
"      auf dem Kirchhof . . . . .	1 27

Neben dem eigentlichen Handwerk erfreute sich aber die Stadt von jeher eines sehr bedeutenden Handels, welcher sich damals schon nicht nur auf Kaufmannswaaren, sondern auch auf Getreide, Liegenschaften, Gültbriefe und Handschulden erstreckte, und wodurch viel mehr Geld verdient wurde, als durch die gegen Ende unsrer Periode stets mehr gehinderte zünftige Arbeit. Freilich geriethen diese Leute mit dem Staate sehr leicht in Streit; denn letzterer beanspruchte neben dem Monopol des Getreidehandels auch das Recht, allein Wechselgeschäfte zu treiben, sowie edle Metalle zu verkaufen und anzuschaffen. Daher wurden 1618 alle Gastwirthe angehalten, ihre Gäste mit dem fremden Geld nach dem Stadtwechsel zu schicken, und wurde zu derselben Zeit Jedermann verboten, Silbergeschirr in Basel aufzukaufen und dasselbe an einem andern Ort zu veräußern. Durch den Handel mit Werthpapieren gelangte eine Menge von Schuldbriefen, die auf alle möglichen geistlichen und weltlichen Fürsten lauteten, in die Hände der Bürger, deren Geltendmachung aber leicht zu unangenehmen Erörterungen führte und oft die guten Beziehungen der Stadt zu ihren Nachbarn wenigstens vorübergehend zu stören im Stande war. Da unter den Verwüstungen des Krieges in erster Linie der Adel der Umgegend zu leiden hatte und deshalb seinen Verpflichtungen den städtischen Gläubigern gegenüber nicht mehr nachkommen konnte, mußten oft wegen kleiner Rückstände die hiesfür hinterlegten Pfandbriefe am Stadtgericht zu Basel vergantet werden und gelangten so zu einem in der Regel sehr geringen Preise in bürgerliche Hände. Auf diese Weise wurden auch viele Zehnten und Zinsen im Sundgau oder im Breisgau erworben, welche bis zur französischen Revolution einen nicht unbeträchtlichen Vermögenstheil hiesiger Familien bildeten. So wurden dem Hans Rudolf Fürfelder Einkünfte zu Musbach im Elsass zugesprochen, welche ihm für eine Forderung von 700 fl. an die Erben des Jakob von Offenburg verpfändet waren. Im Jahre 1646 ersteigerten zwei Söhne des Bürgermeisters Fäsch um 1750 fl. ein Gültbrief von 2000 fl., welcher von den Äbten von St. Blasien und Lützel ausgefertigt war. Auch der Stadtwechsel besaß viele solcher Forderungen, da er in vielen Fällen Geld auslieh und dann bei Insolvenz der Schuldner sich an das Pfand zu halten genötigt war, so ergieng es mit einem auf das erzherzogliche Haus Österreich lautenden, von Frau Clementia von Rothberg hinterlegten Pfandbrief.

In ähnlicher Weise wie die Kaufleute erfreuten sich auch einige größere Gewerbe einer freieren Bewegung, in erster Linie die Buchdrucker, deren es noch eine ansehnliche Zahl

zu Basel gab, den Kunstdbüchern von Safran entnehmen wir folgende Namen von Druckerherrn: Ludwig König, Sebastian Henricpetri, Matthäus Mieg, J. J. Genath, Joh. Schröter, Martin Wagner, Georg Decker und Sebastian Fäsch, eine Anzahl, welche beweist, daß die Buchdruckerei auch im XVII. Jahrhundert zu Basel noch eine bedeutende Stellung einnahm. Hand in Hand mit der Buchdruckerei gieng die Papierfabrikation, welche ihren Hauptsitz im St. Albanthal hatte. Am 18. Juli 1622 verkaufte Frau Anna Thurneysen die Papiermühle zu St. Alban an Jakob Heusler ihren Tochtermann zu 1594 fl.

Nachdem schon oben von der Bauart der Stadt die Rede gewesen ist, können wir hier ganz kurz noch die übrigen Künste berühren. Die Malerei, welche damals zu Basel ausgeübt wurde, wollte nicht viel bedeuten. Hans Bock war seit mehreren Jahren tot, seine Söhne ebenfalls Maler hatten den Vater in seinen Arbeiten unterstützt, scheinen ihn jedoch nicht erreicht zu haben. Um so glänzender steht die Künstlerfamilie der Meriane da vor allem Matthäus Merian der Ältere (geb. 1593). Er erlernte zu Zürich bei Dietrich Meier die Kupferstichkunst, bildete sich dann in Nancy, Paris und Augsburg aus, verheirathete sich zu Frankfurt und kehrte sodann für einige Jahre nach seiner Vaterstadt zurück, welche er im Jahre 1615 mit dem prächtigen Plane beschenkte, welcher jetzt noch im Hauptraale des Rathauses zu sehen ist und wovon das letzte Neujahrssblatt eine Abbildung enthält. Später begab sich Merian wieder nach Frankfurt, in dessen Nähe er auch seine ebenso thätige als erfolgreiche Künstlerlaufbahn beschloß. Seine Söhne und seine Tochter traten in die Fußstapfen des Vaters, allein auch sie hielten sich niemals für längere Zeit in Basel auf, so daß sie hier nicht weiter in Betracht kommen. Eine hohe Blüthe erlebte in der von uns geschilderten Periode zu Basel die Kleinkunst, welche das tägliche Leben und die Räumlichkeiten der wohlhabenden Bürgerhäuser zu verschönern berufen war. Es wurde schon auf die Kunstfertigen Holzschnieder aufmerksam gemacht, auf einen Franz Vergo und einen Lux Giger, ihnen dürfen wir die ebenfalls schon erwähnten Goldschmiede anreihen, welche alle, bei dem hohen Stande des Kunsthandwerks jener Zeit, als Künstler sich ausgezeichnet haben; ein Blick in die hiesige mittelalterliche Sammlung, wo noch so viele Schätze des XVII. Jahrhunderts aufbewahrt sind, giebt uns den besten Begriff von den vollkommenen Leistungen der damaligen Kunsthändler.

Zum Schlusse betrachten wir noch die äußere Erscheinung der Leute, welche sich in den soeben geschilderten Verhältnissen bewegten; auch hier bieten uns die Verordnungen und Verbote, welche der für Sitteneinfalt der Bürger so sehr besorgte Rath in reichlicher Anzahl erließ, den besten Anhaltspunkt. Vor allem werden die Leute ermahnt in den Kleidern „der alten eidgenössischen patriotischen und teutschen Manier zu gebrauchen und im Gegenteil die ausländischen fremden Art und Trachten gänzlichen zu unterlassen.“ Nach dieser Vorschrift mußten die Männer ausgeschnittene Schuhe, hohe Strümpfe und kurze über dem Knie zusammengebundene Beinkleider tragen. Ein anliegendes Wamms bedeckte den Ober-

Körper, am Gürtel hieng ein Degen als Zeichen bürgerlicher Freiheit und Wehrhaftigkeit. Ein faltiges mit Ärmeln versehenes Gewand diente als Mantel, der Hals war von einer mächtigen Krause umgeben, und auf dem Haupte thronte ein gewaltig hoher Baselhut. Über die Basler Frauen findet sich in dem Trachtenbuch Jost Ammanns folgender Vers:

„Zu Basel haben die Wyber  
Gesunde und starke Lyber,  
Sind auch von Natur hübsch und schon,  
Mit Kleidern zimlich angelhon,  
Ohn allen unnötigen Pracht  
Sonder halten ein erbar Tracht,  
Sind freundlich, frölich und mannlich  
Und lassen Gott sorgen für sich.“

Die Frauentracht bestand aus einem Kleide, welches in vielen Falten von den Hüften bis zum Boden reichte, dessen oberer Theil vorne zusammengeschürzt wurde. Die Ärmel lagen glatt an dem Arme an und endeten in einem stulpenartigen Umschlag. Ein Kragen fiel bis über die Achseln hinunter, während der Hals ebenfalls durch eine stattliche Krause geziert wurde. Die ältern Frauen trugen auf dem Kopfe ein häubchenähnliches Tuch, die Mädchen hingegen einen hohen Hut. So einfach nun auch diese Tracht erscheinen mag, so konnte sie doch durch Anwendung von vielem Zierrat zu einer höchst prächtigen und kostspieligen umgestaltet werden, und da glaubte der Rath energisch einschreiten zu müssen, indem er besonders alle goldenen Borten, Perlen und Edelstein-Stickereien untersagte; den Männern wurden ganz vergoldete Waffen mit sammtnen Scheiden sowie Atlascammisole verboten. Die Schuhe mußten von Leder verfertigt sein, und die Höhe der Absätze durfte nur einen Zoll betragen. Großes Ärgerniß erregten auch die langen Hosen, die breiten Mantelkragen sowie die herabhängenden Haare, alles Dinge, welche aus Frankreich her sich auch in der Schweiz einzubürgern begonnen hatten. Im Stoffe wurde ein Unterschied gemacht zwischen Standespersonen und gemeinen Bürgersleuten, erstern sollte es unbenommen sein, sich in Sammet, Atlas, Damast und Seide zu kleiden, ebenso war ihnen das Tragen ganz seidener mit Sammet und Pelz durchfütterter Mäntel gestattet. Vornehme Männer durften aus seinem englischen Tuch, „Burrat oder Grobgrien“ ihre Gewänder verfertigen lassen, nur sah man es nicht gern, wenn Wams und Hosen mit allzu vielen Schnüren besetzt waren, gemeine Bürger und Handwerksleute konnten sich zwar auch in Tuch kleiden, nur sollte die Elle nicht mehr als 3 fl. kosten, dagegen waren ihnen Atlas, Sammet und Damast nur an den Kragen gestattet. Auf den Hosen trugen sie nur eine daumensbreite Schnur. Dienstboten und Taglöhner waren angewiesen nur „Läder-Barchet, gemeines Lindisches oder auch Baselstuch, Frankenthaler, doppelten Macheyer, Hundskutten u. dergl.“ zu tragen. Allen Bürgern sind die Kragen „mit Spangen und kostlichen Krönlein“ verboten sowie auch die „abscheulichen

und langen Kröse.“ Niederländische Leinwand sowie das Aufziehen der Krausen mit Hölzchen waren Vorrechte der Standespersonen, gemeine Leute mußten sich mit inländischem Stoffe begnügen und ihren Halsschmuck mit den Fingern in Ordnung bringen lassen. Silberne Gegenstände zu tragen war bis zu einer Schwere von 30 Loth den Vornehmen, bis zu 12 Loth den gewöhnlichen Bürgern erlaubt, Edelsteine schickten sich nur für die erste Classe. Mit derselben Einlässlichkeit wurde bestimmt, wie viel und wie breite Borten und Schnüre jeder Stand auf die Kleider und Hüte zu setzen berechtigt war, wurde ferner vorgeschrieben, welche Pelzart jedem Stand wohl anzustehen mochte, und was dergleichen Kleinigkeiten mehr sind. Allein im Ganzen und Großen wurde mit all diesen Vorschriften recht wenig ausgerichtet; die jungen Leute, welche die Fremde gesehen hatten, brachten neue Moden in die alte Heimat zurück, der Einfluß des französischen Hofes wurde auch in dieser Hinsicht so mächtig, daß man sich in Kleinigkeiten demselben nicht zu entziehen vermochte, während in den wichtigen Angelegenheiten die Stimme Frankreichs allein maßgebend war. Gerade diese Kleidergesetze und ihre Übertretungen zeigen uns, ein wie reiches und buntes Leben damals die Stadt durchwogte, welchen Werth die Bürger auf eine schöne äußere Erscheinung legten, und wie man daneben doch immer wieder bemüht war, den Ausschreitungen vorzubeugen und das üppige Übermaß zurückzudämmen.

Zawohl, wenn wir endlich noch Alles, was in dieser unvollständigen Skizze gegeben wurde — denn nur als solche darf und will diese Abhandlung betrachtet werden — so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts bei allem Unglück und trotz der mannigfachen Noth für Basel noch ein letztes Abendroth jenes goldenen Tages gewesen ist, welcher im XV. Jahrhundert für die Stadt angebrochen war und zur Zeit des Humanismus, der Renaissance und der Reformation den Höhepunkt erreicht hatte. Wir wollen mit dieser Bemerkung dem Zeitalter Ludwigs XIV. und dem XVIII. Jahrhundert nicht zu nahe treten, allein das darf doch behauptet werden, daß, großtheils durch den langen Krieg heraufbeschworen, auch in unsrer Vaterstadt eine Geistesrichtung seit dem westphälischen Frieden um sich griff, welche keine erfreuliche Entwicklung in ihrem Gefolge hatte.

Wir schließen mit der schönen Strophe, welche als christliche Vermahnung Jakob Grynäus im Jahre 1624 an seine Vaterstadt richtete und welche gewiß auch heute noch die Wünsche jedes braven und aufrichtigen Bürgers am besten zusammenfaßt:

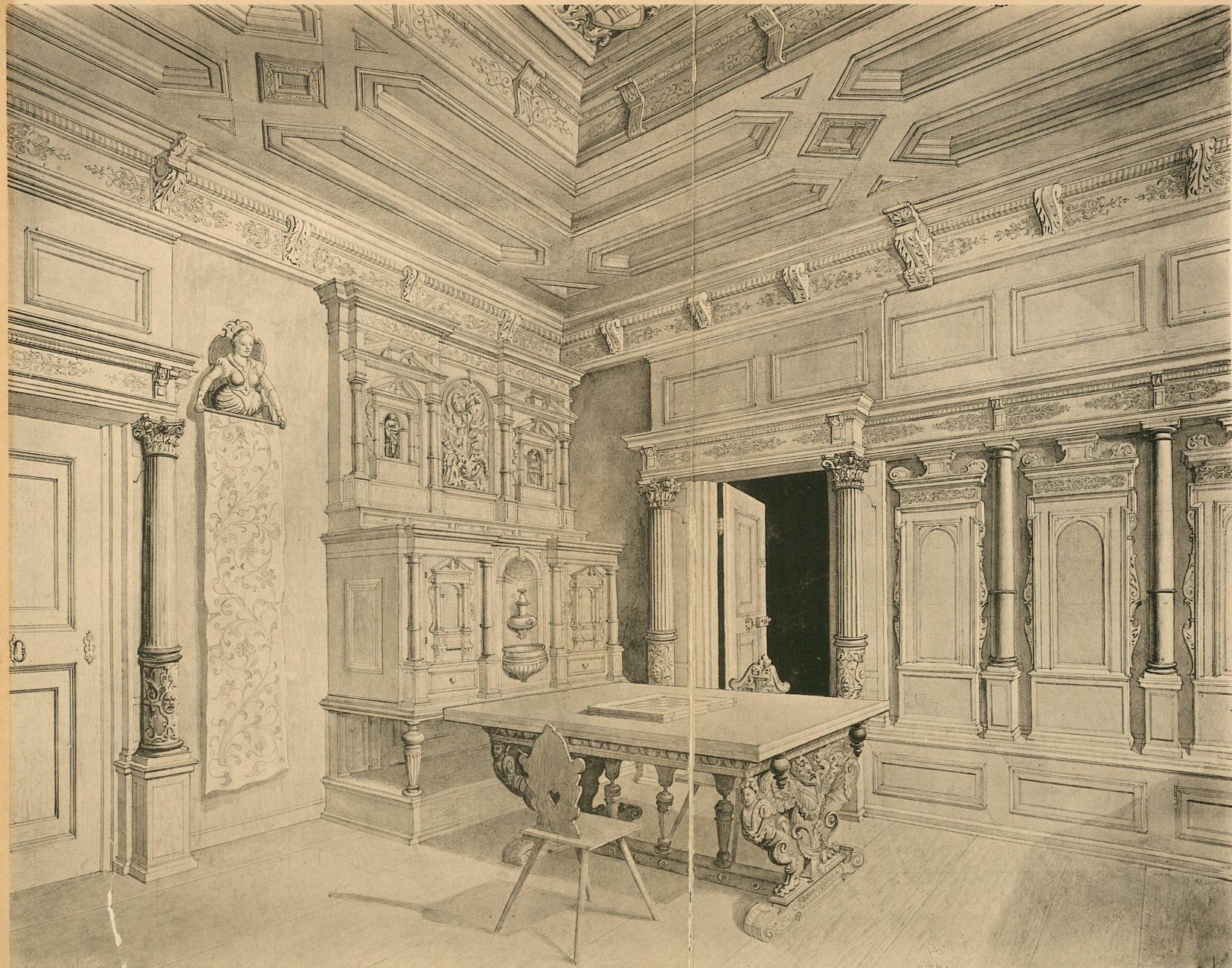
„O Basel du berühmte Stadt,  
Groß Gnad dir Gott verliehen hat:  
Ein Gottes-Gmeind ein weisen Rath  
Ein hohe Schul, drey groß Gutthat.  
In gutem Fried hörst Gottes Wort:  
Im Rathhaus geht das Recht auch fort:

So lernt auch jeß die Jugend sein,  
Was ihr wird gut und nüglich sein.  
Erkenn die Zeit, in der'n dein Gott  
Dich gnädiglich heim suchen thut.  
Dein Glaub, dein Lieb, dein Hoffnung sein  
Allein auf Gott soll g'richtet sein.  
Fried, Wahrheit geb dir allermeist  
Gott Vater, Sohn und Heilger Geist."

### Anmerkung.

Da während des dreißigjährigen Krieges der Werth des Geldes ungemein schwankte, und alle Bemühungen des Rathes nicht im Stande waren, eine bleibende sichere Ordnung im Münzwesen herzustellen, so ist es im einzelnen Falle ungemein schwer, Werthangaben der damaligen Zeit in unser jetziges Geld zu übertragen. Ich folge in dieser Arbeit den Angaben des Abbé Hanauer, wie er sie als Resultat eingehender Forschungen in seinen „études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, Tome I“ niedergelegt hat. Für Basel giebt dieser Schriftsteller folgende Tabelle:

Jahr.	Pfennig δ	Schilling β	Pfund α	Gulden fl.	Batzen bz.	Kreuzer kr.
1619.	Fr. 0,012	Fr. 0,14	2,78	3,48	0,23	0,058
1620. I. 25.	0,011	0,13	2,59	3,24	0,22	0,055
1620. IV. 4.	0,01	0,12	2,32	2,90	0,19	0,048
1620. VI. 13.	0,009	0,11	2,11	2,64	0,18	0,045
1620. XII. 9.	0,008	0,10	- 1,98-	- 2,48	- 0,17	- 0,042
1621. V. 26.	0,008	0,09	1,85	2,32	0,15	0,038
1621. VII. 10.	0,007	0,08	1,52	1,90	0,13	0,032
1621. X. 27.	0,006	0,07	1,32	1,66	0,11	0,028
1622. I. 8.	0,005	0,06	1,16	1,45	0,10	0,025
1622. VI. 10.	0,004	0,05	1,03	1,29	0,09	0,022
1623. II. 18.	0,004	0,05	0,93	1,17	0,08	0,02
1623. VI. 21.	0,003	0,04	0,77	0,97	0,065	0,016
1623. VI. 26.	0,012	0,15	3,10	3,87	0,26	0,065
1635.	0,012	0,14	2,90	3,62	0,24	0,06
1648.	0,012	0,14	2,75	3,44	0,23	0,058
1657.	0,011	0,13	2,59	3,24	0,22	0,055



ZIMMER VON HANS LUCAS JSELIN ZU ST. MARTIN, 1607. {JETZT IN DER MITTELALTERL. SAMMLUNG ZU BASEL.}

Lichtdruck von Römmeler & Jonas, Dresden.